

## **Antragsheft 1**

---

### **4. Tagung des 6. Landesparteitages**

am Samstag, 8. September 2018, von 11.00 Uhr bis 18.30 Uhr

in Oldenburg

Yesidisches Forum, Eidechsenstr. 19, 26133 Oldenburg

## Inhalt

Tagesordnung (Vorschlag) mit vorläufigem Zeitplan .....	Seite 2
Organisatorische Hinweise.....	Seite 3
Geschäftsordnung des 6. Landesparteitages .....	Seite 5
Satzungsändernde Anträge .....	Seite 7

# Tagesordnung (Vorschlag) mit vorläufigem Zeitplan

## **4. Tagung des 6. Landesparteitages**

am Samstag, 8. September 2018, von 11.00 Uhr bis 18.30 Uhr  
in Oldenburg

TOP 1	Eröffnung und Begrüßung durch die Landesvorsitzende	11.00 Uhr
TOP 2	Grußworte	11.30 Uhr
TOP 3	Formalien	11.50 Uhr
TOP 4	Antrag LaVo: Evaluation und Stand der Umsetzung des Leitantrages des LPT vom 28.10.2017 und Aussprache	12.00 Uhr
<b>Pause von 12.45 Uhr bis 13.15 Uhr</b>		
TOP 5	Frauenplenum	13.15 Uhr
TOP 6	Bericht vom Frauenplenum	13.45 Uhr
TOP 7	Wahlen	14.00 Uhr
7a	ggf. Beschluss über neue Größe LaVo	
7b	Wahl der/des Landesvorsitzenden	
7c	ggf. Wahl eines weiteren LaVo-Mitglieds (Mindestquotierung)	
TOP 8	Satzungsänderungen	15.00 Uhr
TOP 9	Bericht und Neuwahl der Landesschiedskommission	17.00 Uhr
TOP 10	Bericht und Neuwahl der Landesfinanzrevisions- kommission	17.30 Uhr
TOP 11	Weitere Anträge	17.50 Uhr
TOP 12	Schlusswort Landesvorsitzende/Internationale	18.20 Uhr

## Organisatorische Hinweise

für die 4. Tagung des 6. Landesparteitages  
am Samstag, 8. September 2018, von 11.00 Uhr bis 18.30 Uhr  
in Oldenburg

### Anträge

Die Antragsfrist endet am **Freitag, 10. August 2018**. Die Antragsfrist für Anträge von besonderer Bedeutung (insbesondere Satzungsanträge) endet bereits **am Freitag, 13. Juli 2018**. Die Satzungsänderungsanträge werden auf unserer Internetseite veröffentlicht. Konkrete Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen bitten wir bis **Freitag, 10. August 2018**, einzureichen. Bitte sendet die Anträge ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse: [antraege-lpt@dielinke-nds.de](mailto:antraege-lpt@dielinke-nds.de). Wir bitten, ausschließlich **Word-Dateien** zu senden, da diese sich einfacher verarbeiten lassen. Solltet Ihr über keine E-Mail-Adresse verfügen, ist es auch möglich, die Anträge per Post an das Landesbüro DIE LINKE, Niedersachsen, Gosseriede 8, 30159 Hannover zu schicken.

### Wahlen

Bewerbungen, die uns bis Sonntag, 19. August 2018, schriftlich vorliegen (1 Din-A-4 Seite), werden im Antragsheft 2 veröffentlicht.

Wir weisen Euch darauf hin, dass wir von Kandidat\*innen; die auf dem Landesparteitag nicht persönlich anwesend sind, eine schriftliche (auch elektronische) Einverständniserklärung benötigen (§ 7 Absatz 3 Wahlordnung). Liegt diese nicht vor, kann keine Wahl erfolgen.

### Wahl der Landesschiedskommission

In § 2 Absatz 3 der Schiedsordnung der Partei DIE LINKE heißt es:

„Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht Mitglied des Parteivorstandes, oder eines Landes- oder Kreisvorstand sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder eines Gebietsverbandes stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

## Wahl der Landesfinanzrevisionskommission

In § 27 Absatz 2 Bundessatzung ist geregelt:

„**Mitglieder von Vorständen**, des Bundesausschusses oder ähnlicher Parteiausschüsse in Landes- und Kreisverbänden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei oder mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.“

## Verhinderung

Solltest Du am Landesparteitag verhindert sein, bitten wir Dich, dieses in der Landesgeschäftsstelle anzuzeigen und die **Unterlagen an Deinen Kreisvorstand** weiterzugeben, damit dieser sie an die Ersatzdelegierten weitergeben kann.

## Reisekosten

Folgende Reisekosten werden übernommen:

1. Die Fahrtkosten werden für Delegierte und Teilnehmerinnen des Frauenplenums maximal in Höhe des Niedersachsen-Tickets oder des DB-Sparpreises übernommen. Hierzu ist eine frühzeitige Buchung erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesschatzmeister nach vorheriger Beantragung höhere Kosten bewilligen.
2. Für Bundestagsabgeordnete und Europaabgeordnete werden keine Reisekosten übernommen.

## Barrierefreiheit

Der Veranstaltungsraum ist barrierefrei.

## Kinderbetreuung

Der Landesverband bietet bei Bedarf eine Kinderbetreuung an. Aus organisatorischen Gründen bitten wir um die Anmeldung **bis spätestens Sonntag, 2. September 2018**, an folgende E-Mail-Adresse: [landesbuero@dielinke-nds.de](mailto:landesbuero@dielinke-nds.de). Bitte gebt bei der Anmeldung das Alter der Kinder und Eure Telefonnummer (nach Möglichkeit Handy-Nummer) an.

## Infotische

Aus organisatorischen Gründen bitten wir, die Infotische bis **Sonntag, 26. August 2018**, an [landesbuero@dielinke-nds.de](mailto:landesbuero@dielinke-nds.de) anzumelden.

# Geschäftsordnung des 6. Landesparteitages

beschlossen auf der 1. Tagung des 6. Landesparteitages am 4. März 2017

## I. Leitung / Arbeitsgremien / Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Parteitag wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung:

- \* das Tagungspräsidium,
- \* die Mandatsprüfungskommission,
- \* die Antragskommission
- \* die Wahl- und Zählkommission.

(2) Die Arbeit des Landesparteitages wird vom Tagungspräsidium geleitet. Das Tagungspräsidium bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.

(3) Geschäftsordnung und Tagesordnung werden zu Beginn des Parteitages in dieser Reihenfolge beschlossen.

## II. Beschlussfassung allgemein

(4) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist.

(5) Stimm- und Rederecht haben die gewählten und angemeldeten Delegierten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben Rederecht.

Gästen des Landesparteitages kann das Wort durch die Tagungsleitung erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an das Tagungspräsidium zu richten.

(6) Beschlüsse des Landesparteitages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern die Bundessatzung, die Landessatzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben. Die Satzung ist mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu verabschieden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten.

Das Tagungspräsidium setzt zur Auszählung der Stimmen Zähler ein, die tätig werden, wenn kein eindeutiges Ergebnis von der Tagungsleitung ermittelt werden kann.

## III. Regeln in der Debatte

(7) Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Die Redezeit beträgt 3 Minuten. Über Abweichungen beschließt der Parteitag am Beginn eines Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Tagungspräsidiums oder auf Antrag von zehn Delegierten aus drei Kreisverbänden.

(8) Wortmeldungen zur Aussprache sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Dafür sollen die vorgegebenen Formulare verwendet werden. Bei Wortmeldungen sind Name und delegierender Kreisverband bzw. Zusammenschluss anzugeben.

Die Fristen für die Abgabe von Wortmeldungen und die Modalitäten ihrer Entgegennahme

werden vom Tagungspräsidium bekannt gegeben. Das Tagungspräsidium entscheidet unter der Prämisse der Geschlechterquotierung über die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Rednerinnen oder Redner ist nicht möglich.

(9) Delegierte können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

#### **IV. Antragsarten / Antragstellung / Beschlussfassung**

(10) Antragsteller/-innen haben das Recht, Anträge vor dem Plenum zu begründen.

(11) Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt, soweit nicht gerade eine Abstimmung läuft. Sie können nur von Delegierten des Parteitages gestellt werden. Vor der Abstimmung erhalten je eine Delegierte oder ein Delegierter zunächst gegen den Antrag bzw. Aufruf und hiernach dafür das Wort.

(12) Der Antrag auf Beendigung der Debatte oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden, innerhalb des Tagesordnungspunktes jedoch nur einmal. Das Recht zur Antragstellung haben nur Delegierte, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden Rednerinnen und Redner zu verlesen.

(13) Fristgemäß eingereichte Anträge, welche Kreis- und Ortsverbänden, landesweiten Zusammenschlüssen, Organen der Partei, Kommissionen des Landesparteitages oder mindestens von 20 Delegierten gestellt werden, sind vom Parteitag zu behandeln oder an den Parteivorstand bzw. den Landesausschuss zu überweisen; die Antragskommission empfiehlt dem Parteitag die Behandlung im Plenum oder die Überweisung. Fristgemäß eingereichte Anträge, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden nur auf Vorschlag der Antragskommission vom Parteitag behandelt oder an den Landesvorstand überwiesen.

(14) Dringlichkeits- oder Initiativanträge können in den Landesparteitag eingebracht werden, wenn mindestens 20 Delegierte einen solchen Antrag unterstützen.

Unter Beachtung dieser Prämisse empfiehlt die Antragskommission dem Plenum die Behandlung oder die Nichtbefassung.

(15) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereicherter Anträge und sind schriftlich an die Antragskommission einzureichen. Der/die Antragsteller/in kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären. Änderungsanträge, die von 20 Delegierten unterstützt werden, sind im Plenum zur Abstimmung zu unterbreiten.

(16) Die Antragskommission kann hinsichtlich einer möglichen weiteren Behandlung von Anträgen Überweisungsempfehlungen aussprechen.

(17) Die Abstimmung wird durch die Tagungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen „für“ den Antrag, dann „gegen“ den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzurufen sind.

(18) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines Bekanntwerden zu stellen. Hierüber ist nach Gegen- und Fürrede sofort abzustimmen.

# Satzungsändernde Anträge

## Landessatzung, gültige Fassung vom 13. Februar 2016

### §1 Der Name, der Sitz und das Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt in den Grenzen des Landes Niedersachsen den Namen „DIE LINKE. Niedersachsen“. Die Kurzbezeichnung lautet „DIE LINKE.“. Sie ist Teil der Bundespartei „DIE LINKE.“
- (2) Das Tätigkeitsgebiet der Partei DIE LINKE. Niedersachsen ist das Land Niedersachsen.
- (3) Sitz dieses Landesverbandes ist Hannover.

## Antrag Satzungskommission

### §1 Der Name, der Sitz und das Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt in den Grenzen des Landes Niedersachsen den Namen „DIE LINKE. Niedersachsen“. Die Kurzbezeichnung lautet „DIE LINKE.“. Sie ist Teil der Bundespartei „DIE LINKE.“. Der Landesverband Niedersachsen der Partei DIE LINKE ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE der Bundesrepublik Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Niedersachsen.
- ~~(2) Das Tätigkeitsgebiet der Partei DIE LINKE. Niedersachsen ist das Land Niedersachsen.~~
- (2) Sitz dieses Landesverbandes ist Hannover.

### Begründung:

Zu 1: Aufgrund der derzeitigen Formulierung wird auf **Wahlzetteln immer „DIE LINKE. Niedersachsen“** aufgeführt. Diese sperrige Bezeichnung lässt sich durch die neue Formulierung vermeiden. So ist dies auch in anderen Landesverbänden geregelt.  
Zu 2 alt: Durch Änderung 1 obsolet.

- entfällt -

Kann gestrichen werden. Die Bundessatzung gilt in jedem Fall für den Landesverband und die genannten Abschnitte gelten auch nicht mehr oder weniger als andere Regelungen.

## Empfehlung Landesvorstand vom 5. Mai 2018

### §1 Der Name, der Sitz und das Tätigkeitsgebiet

- ~~(1) Die Partei führt in den Grenzen des Landes Niedersachsen den Namen „DIE LINKE. Niedersachsen“. Die Kurzbezeichnung lautet „DIE LINKE.“. Sie ist Teil der Bundespartei „DIE LINKE.“. Der Landesverband Niedersachsen der Partei DIE LINKE ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE der Bundesrepublik Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Niedersachsen. Die Bezeichnung des Landesverbandes lautet DIE LINKE. Niedersachsen, Kurzbezeichnung: DIE LINKE.~~
- ~~(2) Das Tätigkeitsgebiet der Partei DIE LINKE. Niedersachsen ist das Land Niedersachsen.~~
- (2) Sitz dieses Landesverbandes ist Hannover.

- entfällt -

### §2 Geltungsbereich der Bundessatzung

Es gilt die Bundessatzung der Partei DIE LINKE. Insbesondere wird hier verwiesen auf:

- a. den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- b. die Rechte und Pflichten des Mitgliedes
- c. den Status der Gastmitglieder
- d. die Gleichstellung und die Geschlechterdemokratie
- e. die innerparteilichen Zusammenschlüsse und
- f. den Jugendverband.



### §3 Die Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a. der Landesparteitag
- b. der Landesvorstand
- c. der Landesausschuss.

### §4 Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Er berät und beschließt die grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes, kann sich aber auch jede Einzelentscheidung vorbehalten. Dem Landesparteitag gegenüber sind alle Organe des Landesverbandes berichts- und rechenschaftspflichtig.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a. die Wahl und Abwahl des Landesvorstandes und die Bestimmung seiner Größe
- b. die Wahl der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission
- c. die Entlastung des Landesvorstandes
- d. die Wahl der auf den Landesverband entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundesausschusses
- e. die Beschlussfassung über die Landesverbandssatzung, die Landesschiedsordnung, die Landeswahlordnung und die Landesfinanzordnung sowie die Geschäftsordnung des Landesparteitages
- f. die Behandlung der Anträge, die an den Landesparteitag gerichtet sind, und die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten
- g. die Entscheidung über die Beteiligung an oder Tolerierung der Landesregierung
- h. die Auflösung des Landesverbandes oder die Verschmelzung mit einem anderen Landesverband
- i. das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen gegen einen Kreisverband gemäß § 13 der Bundessatzung.

(2) Ein Landesparteitag findet mindestens einmal im

### §2 Die Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a. der Landesparteitag
- b. der Landesvorstand
- c. der Landesausschuss.

### §3 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Er berät und beschließt die grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes, kann sich aber auch jede Einzelentscheidung vorbehalten. Dem Landesparteitag gegenüber sind alle Organe des Landesverbandes berichts- und rechenschaftspflichtig.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a. die Wahl und Abwahl des Landesvorstandes und die Bestimmung seiner Größe
- b. die Wahl der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission
- c. die Entlastung des Landesvorstandes
- d. die Wahl der auf den Landesverband entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundesausschusses
- e. die Beschlussfassung über die Landesverbandssatzung, die Landesschiedsordnung, die Landeswahlordnung und die Landesfinanzordnung sowie die Geschäftsordnung des Landesparteitages
- f. die Behandlung der Anträge, die an den Landesparteitag gerichtet sind, und die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten
- g. die Entscheidung über die Beteiligung an oder Tolerierung der Landesregierung
- h. die Auflösung des Landesverbandes oder die Verschmelzung mit einem anderen Landesverband
- i. das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen gegen einen Kreisverband gemäß § 13 der Bundessatzung.

(3) Der Landesparteitag wählt in jedem zweiten Jahr

- a. den Landesvorstand,
- b. die Landesfinanzrevisionskommission,
- c. die Landesschiedskommission und

### §2 Die Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a. der Landesparteitag
- b. der Landesvorstand
- c. der Landesausschuss

### §3 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Er berät und beschließt die grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes, kann sich aber auch jede Einzelentscheidung vorbehalten. Dem Landesparteitag gegenüber sind alle Organe des Landesverbandes berichts- und rechenschaftspflichtig.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a. die Wahl und Abwahl des Landesvorstandes und die Bestimmung seiner Größe
- b. die Wahl der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission
- c. die Entlastung des Landesvorstandes
- d. die Wahl der auf den Landesverband entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundesausschusses
- e. die Beschlussfassung über die Landesverbandssatzung, die Landesschiedsordnung, die Landeswahlordnung und die Landesfinanzordnung sowie die Geschäftsordnung des Landesparteitages
- f. die Behandlung der Anträge, die an den Landesparteitag gerichtet sind, und die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten
- g. die Entscheidung über die Beteiligung an oder Tolerierung der Landesregierung
- h. die Auflösung des Landesverbandes oder die Verschmelzung mit einem anderen Landesverband
- i. das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen gegen einen Kreisverband gemäß § 13 der Bundessatzung.

(3) Der Landesparteitag wählt in jedem zweiten Jahr

- a. den Landesvorstand,
- b. die Landesfinanzrevisionskommission,
- c. die Landesschiedskommission und

Kalenderjahr statt. Der Landesvorstand ist außerdem verpflichtet, unverzüglich zu einem Landesparteitag einzuladen, wenn dies der Landesvorstand oder der Landesausschuss, mindestens 1/4 aller Mitglieder oder mindestens 12 Kreisvorstände unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangen.

- (3) Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung wird an jede stimmberechtigte bzw. jeden stimmberechtigten Delegierten und nachrichtlich an die Vorstände der Kreisverbände verschickt. Vorliegende Anträge und die jeweils gültige Geschäftsordnung sind den Delegierten so zeitig wie möglich bekannt zu machen und auf der Homepage des Landesverbandes wiederzugeben.

In dringenden Fällen kann der Landesvorstand zu einem außerordentlichen Landesparteitag einladen, wodurch sich die Fristen auf die Hälfte verkürzen. In diesem Fall darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Die Fristen für die schriftliche Einladung beginnen mit der Aufgabe zur Post.

- (4) Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des Parteitags schriftlich beim Landesvorstand und spätestens zwei Wochen vor dessen Beginn den Mitgliedern bzw. Delegierten vorliegen. Alle anderen Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu betrachten, die dem Landesparteitag als schriftliche Tischvorlage vorliegen müssen. Sie müssen von 1/10 der stimmberechtigten Delegierten durch Unterschrift unterstützt werden, um zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen zu werden. Änderungsanträge zu den vorliegenden Anträgen sind von diesen Fristen nicht betroffen.
- (5) Folgende Gegenstände können nicht als Dringlichkeitsanträge oder von außerordentlichen Landesparteitagen beraten oder beschlossen werden:
- a. Wahlen in Parteiämter

d. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesverbandes Niedersachsen für den Bundesausschuss.

d. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesverbandes Niedersachsen für den Bundesausschuss.

- b. Abwahlen aus Parteiämtern
  - c. Satzungsänderungen oder die Änderung der Landesschiedsordnung, der Landesfinanzordnung oder der Wahlordnung
  - d. die Beratung und Beschlussfassung über die Rechenschaftsberichte der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer
  - e. die Entlastung des Landesvorstandes oder einzelner Mitglieder des Landesvorstandes
  - f. finanzwirksame Beschlüsse, es sei denn, die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister stimmt dem Antrag zu
  - g. die Auflösung von Kreisverbänden.
- (6) Der Landesparteitag gibt sich auf Vorschlag des Landesvorstandes nach Aussprache eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Landesparteitag wählt in jedem zweiten Jahr den Landesvorstand, die Landesfinanzrevisionskommission, die Landesschiedskommission und die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesverbandes Niedersachsen für den Bundesausschuss.
- (8) Der Landesausschuss beschließt über:
- a. die Anzahl der Delegierten eines Landesparteitages, mindestens aber 160 Delegierte
  - b. den Stichtag, der für die Berücksichtigung der Anzahl der Mitglieder zur Berechnung dieses Delegiertenschlüssels maßgeblich ist
  - c. die Verteilung der Delegierten auf die Kreisverbände. Dabei erhält zunächst jeder Kreisverband 2 Grundmandate. Für die Verteilung der Mandate gilt §§ 10 Absatz 4 der Bundesatzung.
  - d. 20 Delegierte aus den landesweiten anerkannten Zusammenschlüssen/Landesarbeitsgemeinschaften (nicht mehr als 10 % der Delegierten). Ein Schlüssel über die Verteilung zwischen den Zusammenschlüssen/Landesarbeitsgemeinschaften beschließt der Landesausschuss bis

spätestens 01.09.2015. Die Wahl dieser Delegierten erfolgt – entsprechend dem vorher festgelegten Schlüssel – durch entsprechende Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei. Die Delegierten der Zusammenschlüsse/Landesarbeitsgemeinschaften werden bei den zur Verfügung stehenden Gastdelegierten der jeweiligen Zusammenschlüsse/Landesarbeitsgemeinschaften angerechnet

Die Kosten für die Delegierten (anders als bei den Gastdelegierten) übernimmt der Landesverband, da die Zusammenschlüsse/Landesarbeitsgemeinschaften über keine eigenen Kassen und nur sehr geringe Mittel verfügen.

Der Jugendverband erhält für jeweils volle 25 aktive Mitglieder ein Mandat, höchstens aber 5 % aller Mandate. Über das Wahlverfahren entscheidet der Jugendverband selbstständig.

Der Landesrat Linke Frauen erhält 2 Mandate. Die zwei Delegierten werden in der Vollversammlung des Landesrates Linke Frauen gewählt.

Die Delegierten werden in Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen der Kreisverbände gewählt.

- (9) Die Wahlperiode eines Landesparteitages beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit von Delegierten und Ersatzdelegierten besteht für die ganze Wahlperiode des Landesparteitages. Die Kreisverbände können in ihren Satzungen kürzere Amtszeiten festlegen. Nachwahlen oder der Austausch einzelner oder aller Delegierten durch die Kreisverbände sind jederzeit möglich.
- (10) Kann eine Delegierte bzw. ein Delegierter nicht an

einem Landesparteitag teilnehmen, so tritt an ihre bzw. seine Stelle eine Ersatzdelegierte bzw. ein Ersatzdelegierter. Die Reihenfolge dieser Ersatzdelegierten ergibt sich aus dem Wahlergebnis.

(11) Auf den Landesparteitagen haben außer den Delegierten und den Gastdelegierten die Mitglieder des Landesvorstandes, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Landesausschusses und die Mitglieder der Landesschiedskommission Rederecht. Der Landesparteitag kann darüber hinaus Personen das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten einräumen.

(12) Antragsberechtigt für Landesparteitage sind:

- a. die Delegierten des Landesparteitages
- b. die Organe des Landesverbandes
- c. die Kreisverbände und Ortsverbände (Basisorganisationen)
- d. die innerparteilichen Zusammenschlüsse
- e. der Jugendverband
- f. der Landesrat Linke Frauen.

Die Geschäftsordnung des Landesparteitages kann Regelungen enthalten, in welcher Weise die Anträge behandelt werden und gegebenenfalls eine Vorprüfung der Anträge Kommissionen des Landesparteitages zuweisen.

(13) Innerparteiliche Zusammenschlüsse im Landesverband können mindestens zwei Gastdelegierte zum Landesparteitag entsenden. Kein Parteimitglied kann sein Delegierten- bzw. Gastdelegiertenrecht in Personalunion für eine Gliederung und einen innerparteilichen Zusammenschluss ausüben. Gastdelegierte dürfen zusammen in ganzen Zahlen höchstens zu 1/5 der regulären Delegierten zum Landesparteitag entsandt werden. Die Zahl und die Verteilung der Gastdelegiertenmandate über die beiden Grundmandate hinaus bestimmt der Landesausschuss. Gastdelegierte haben uneingeschränktes Antrags- und

Der bisherige Paragraph 4 ist extrem lang und unübersichtlich.  
Die Aufteilung in drei Paragraphen analog zur Bundessatzung verbessert die Lesbarkeit der Satzung.

#### §4 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

- (1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
- die Delegierten der Kreisverbände,
  - die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes,
  - die Delegierten der landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüsse,
  - die Delegierten des Landesrates LINKE Frauen.

Dem Landesparteitag gehören mindestens 160 Delegierte mit beschließender Stimme an.

- (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl findet frühestens am 1. Oktober des Vorjahres statt und soll spätestens vier Wochen vor dem Parteitag stattfinden. Die Kreisverbände können in ihren Satzungen kürzere Amtszeiten festlegen. Nachwahlen oder der Austausch einzelner oder aller Delegierten durch die Kreisverbände sind jederzeit möglich.
- (3) Kann eine Delegierte bzw. ein Delegierter nicht an einem Landesparteitag teilnehmen, so tritt an ihre bzw. seine Stelle eine Ersatzdelegierte bzw. ein Ersatzdelegierter. Die Reihenfolge dieser Ersatzdelegierten ergibt sich aus dem Wahlergebnis.
- (4) Der Landesausschuss beschließt auf Grundlage der Mitgliederzahlen aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern über den Delegiertenschlüssel für die Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse.
- (5) Jeder Kreisverband erhält mindestens 2 Grundmandate. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Mitgliederversammlungen oder Delegiertenversammlungen der Kreisverbände.
- (6) Der Jugendverband erhält für jeweils volle 50 ~~25~~ aktive

#### §4 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

- (1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
- die Delegierten der Kreisverbände,
  - die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes,
  - die Delegierten der landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüsse,
  - die Delegierten des Landesrates LINKE Frauen.

Dem Landesparteitag gehören mindestens 160 Delegierte mit beschließender Stimme an.

- (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl findet frühestens am 1. Oktober des Vorjahres statt. Die Kreisverbände können in ihren Satzungen kürzere Amtszeiten festlegen. Nachwahlen oder der Austausch einzelner oder aller Delegierten durch die Kreisverbände sind jederzeit möglich.
- (3) Kann eine Delegierte bzw. ein Delegierter nicht an einem Landesparteitag teilnehmen, so tritt an ihre bzw. seine Stelle eine Ersatzdelegierte bzw. ein Ersatzdelegierter. Die Reihenfolge dieser Ersatzdelegierten ergibt sich aus dem Wahlergebnis.
- (4) Der Landesausschuss beschließt auf Grundlage der Mitgliederzahlen aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern über den Delegiertenschlüssel für die Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse.
- (5) Jeder Kreisverband erhält mindestens 2 Grundmandate, von denen mindestens 1 Mandat an ein weibliches Mitglied zu vergeben ist. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Mitgliederversammlungen oder Delegiertenversammlungen der Kreisverbände.
- (6) Der Jugendverband erhält für jeweils volle 50 ~~25~~ aktive

Mitglieder ein Mandat, höchstens aber 5 Prozent aller Mandate. Über das Wahlverfahren entscheidet der Jugendverband selbständig.

- (7) Die landesweiten Zusammenschlüsse erhalten entsprechend ihrer Mitgliederzahl Delegierte, höchstens aber 10 Prozent aller Mandate. Die Delegierten werden durch Mitgliederversammlungen der Zusammenschlüsse gewählt. Zusammenschlüsse, die keine Delegierten mit beschließender Stimme entsenden, erhalten ein Mandat mit beratender Stimme.
- (8) (8) Der Landesrat LINKE Frauen erhält 2 Mandate. Die zwei Delegierten werden in der Vollversammlung des Landesrates LINKE Frauen gewählt.

Mitglieder ein Mandat, höchstens aber 5 Prozent aller Mandate. Über das Wahlverfahren entscheidet der Jugendverband selbständig.

- (7) Die landesweiten Zusammenschlüsse erhalten entsprechend ihrer Mitgliederzahl Delegierte, höchstens aber 10 Prozent aller Mandate. Die Delegierten werden durch Mitgliederversammlungen der Zusammenschlüsse gewählt. Zusammenschlüsse, die keine Delegierten mit beschließender Stimme entsenden, erhalten ein Mandat mit beratender Stimme.
- (8) (8) Der Landesrat LINKE Frauen erhält 2 Mandate. Die zwei Delegierten werden in der Vollversammlung des Landesrates LINKE Frauen gewählt.

Zu 1, 2 und 4: Erhöht Lesbarkeit und Verständlichkeit der Satzung. Inhaltlich ändert sich gegenüber dem bisherigen §4 Abs. 8 nichts. Die Kann-Bestimmung zur Wahl bis vier Wochen vor dem Parteitag soll es ermöglichen, alle Delegierten rechtzeitig persönlich einzuladen. Die Regelung entspricht der Regelung zum Bundesparteitag.

Zu 6: Der Jugendverband hat deutlich inzwischen so viele Mitglieder, dass eine Regelung mit vollen 25 Mitgliedern ihnen theoretisch mehr als 20 Delegierte zugesteht, die aber durch die 5 Prozentregelung wieder auf die Hälfte gekürzt wird. Eine Regelung mit 50 Mitgliedern ist näher an der Realität. Die „Aktivierung“ von Mitgliedern gibt es bei der Linksjugend mittlerweile nicht mehr, deshalb kann das „aktiv“ entfallen.

Zu 7: Die derzeitige Regelung in der Satzung ist nicht eindeutig, die Regelung „bis zum 01.09.2015“ ist nicht umgesetzt worden und wird gestrichen. Durch ein Versehen wurden bei der Satzungsänderung die Gastdelegierten nicht geändert, so dass theoretisch einige Zusammenschlüsse sowohl Delegierte als auch Gastdelegierte entsenden. Das wird durch die neue Regelung korrigiert.

#### **§5 Einberufung und Arbeitsweise des Parteitages**

- (1) Ein Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Der Landesvorstand ist außerdem verpflichtet, unverzüglich zu einem Landesparteitag einzuladen, wenn dies der Landesvorstand oder der

#### **§5 Einberufung und Arbeitsweise des Parteitages**

- (1) Ein Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Der Landesvorstand ist außerdem verpflichtet, unverzüglich zu einem Landesparteitag einzuladen, wenn dies der Landesvorstand oder der

Landesausschuss, mindestens 1/4 aller Mitglieder oder mindestens 12 Kreisvorstände unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangen.

- (2) Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung wird an jede stimmberechtigte bzw. jeden stimmberechtigten Delegierten und nachrichtlich an die Vorstände der Kreisverbände verschickt. Vorliegende Anträge und die jeweils gültige Geschäftsordnung sind den Delegierten so zeitig wie möglich bekannt zu machen und auf der Homepage des Landesverbandes wiederzugeben.
- (3) In dringenden Fällen kann der Landesvorstand zu einem außerordentlichen Landesparteitag einladen, wodurch sich die Fristen auf die Hälfte verkürzen. In diesem Fall darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. ~~Die Fristen für die schriftliche Einladung beginnen mit der Aufgabe zur Post.~~
- (4) Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des Parteitags schriftlich beim Landesvorstand und spätestens zwei Wochen vor dessen Beginn den Mitgliedern bzw. Delegierten vorliegen. **Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens sechs Wochen vor dem Parteitag parteiöffentlich zu publizieren.** Alle anderen Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu betrachten, die dem Landesparteitag als schriftliche Tischvorlage vorliegen müssen. Sie müssen von 1/10 der stimmberechtigten Delegierten durch Unterschrift unterstützt werden, um zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen zu werden. Änderungsanträge zu den vorliegenden Anträgen sind von diesen Fristen nicht betroffen.
- (5) Folgende Gegenstände können nicht als Dringlichkeitsanträge oder von außerordentlichen Landesparteitagen beraten oder beschlossen werden:
  - a. Wahlen in Parteiämter
  - b. Abwahlen aus Parteiämtern

Landesausschuss, mindestens 1/4 aller Mitglieder oder mindestens 12 Kreisvorstände unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangen.

- (2) Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung wird an jede stimmberechtigte bzw. jeden stimmberechtigten Delegierten und nachrichtlich an die Vorstände der Kreisverbände verschickt. Vorliegende Anträge und die jeweils gültige Geschäftsordnung sind den Delegierten so zeitig wie möglich bekannt zu machen und auf der Homepage des Landesverbandes wiederzugeben.
- (3) In dringenden Fällen kann der Landesvorstand zu einem außerordentlichen Landesparteitag einladen, wodurch sich die Fristen auf die Hälfte verkürzen. In diesem Fall darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. ~~Die Fristen für die schriftliche Einladung beginnen mit der Aufgabe zur Post.~~
- (4) Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des Parteitags schriftlich beim Landesvorstand und spätestens zwei Wochen vor dessen Beginn den Mitgliedern bzw. Delegierten vorliegen. **Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens sechs Wochen vor dem Parteitag parteiöffentlich zu publizieren.** Alle anderen Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu betrachten, die dem Landesparteitag als schriftliche Tischvorlage vorliegen müssen. Sie müssen von 1/10 der stimmberechtigten Delegierten durch Unterschrift unterstützt werden, um zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen zu werden. Änderungsanträge zu den vorliegenden Anträgen sind von diesen Fristen nicht betroffen.
- (5) Folgende Gegenstände können nicht als Dringlichkeitsanträge oder von außerordentlichen Landesparteitagen beraten oder beschlossen werden:
  - a. Wahlen in Parteiämter
  - b. Abwahlen aus Parteiämtern



- c. Satzungsänderungen oder die Änderung der Landesschiedsordnung, der Landesfinanzordnung oder der Wahlordnung
  - d. die Beratung und Beschlussfassung über die Rechenschaftsberichte der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer
  - e. die Entlastung des Landesvorstandes oder einzelner Mitglieder des Landesvorstandes
  - f. finanzwirksame Beschlüsse, es sei denn, die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister stimmt dem Antrag zu
  - g. die Auflösung von Kreisverbänden
  - h. die Auflösung des Landesverbandes oder die Verschmelzung mit einem anderen Landesverband**
  - i. das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen gegen einen Kreisverband gemäß § 13 der Bundessatzung.**
- (6) Der Landesparteitag gibt sich auf Vorschlag des Landesvorstandes nach Aussprache eine Geschäftsordnung.
- (7) Auf den Landesparteitag haben außer den Delegierten und den Gastdelegierten die Mitglieder des Landesvorstandes, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Landesausschusses und die Mitglieder der Landesschiedskommission Rederecht. Der Landesparteitag kann darüber hinaus Personen das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten einräumen.
- (8) Antragsberechtigt für Landesparteitage sind:
- a. die Delegierten des Landesparteitages
  - b. die Organe des Landesverbandes
  - c. die Kreisverbände und Ortsverbände (Basisorganisationen)
  - d. die innerparteilichen Zusammenschlüsse
  - e. der Jugendverband
  - f. der Landesrat LINKE Frauen.
- Die Geschäftsordnung des Landesparteitages kann Regelungen enthalten, in welcher Weise die Anträge
- c. Satzungsänderungen oder die Änderung der Landesschiedsordnung, der Landesfinanzordnung oder der Wahlordnung
  - d. die Beratung und Beschlussfassung über die Rechenschaftsberichte der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer
  - e. die Entlastung des Landesvorstandes oder einzelner Mitglieder des Landesvorstandes
  - f. finanzwirksame Beschlüsse, es sei denn, die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister stimmt dem Antrag zu
  - g. die Auflösung von Kreisverbänden gemäß § 13 der Bundessatzung**
  - h. die Auflösung des Landesverbandes oder die Verschmelzung mit einem anderen Landesverband**
- (6) Der Landesparteitag gibt sich auf Vorschlag des Landesvorstandes nach Aussprache eine Geschäftsordnung.
- (7) Auf den Landesparteitag haben außer den Delegierten und den Gastdelegierten die Mitglieder des Landesvorstandes, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Landesausschusses und die Mitglieder der Landesschiedskommission Rederecht. Der Landesparteitag kann darüber hinaus Personen das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten einräumen.
- (8) Antragsberechtigt für Landesparteitage sind:
- a. die Delegierten des Landesparteitages
  - b. die Organe des Landesverbandes
  - c. die Kreisverbände und Ortsverbände (Basisorganisationen)
  - d. die innerparteilichen Zusammenschlüsse
  - e. der Jugendverband

behandelt werden und gegebenenfalls eine Vorprüfung der Anträge Kommissionen des Landesparteitages zuweisen.

- (9) Innerparteiliche Zusammenschlüsse im Landesverband können mindestens zwei Gastdelegierte zum Landesparteitag entsenden. Kein Parteimitglied kann sein Delegierten- bzw. Gastdelegiertenrecht in Personalunion für eine Gliederung und einen innerparteilichen Zusammenschluss ausüben. Gastdelegierte dürfen zusammen in ganzen Zahlen höchstens zu 1/5 der regulären Delegierten zum Landesparteitag entsandt werden. Die Zahl und die Verteilung der Gastdelegiertenmandate über die beiden Grundmandate hinaus bestimmt der Landesausschuss. Gastdelegierte haben uneingeschränktes Antrags- und Rederecht.

f. der Landesrat LINKE Frauen.

Die Geschäftsordnung des Landesparteitages kann Regelungen enthalten, in welcher Weise die Anträge behandelt werden und gegebenenfalls eine Vorprüfung der Anträge Kommissionen des Landesparteitages zuweisen.

- ~~(9) Innerparteiliche Zusammenschlüsse im Landesverband können mindestens zwei Gastdelegierte zum Landesparteitag entsenden.~~ Kein Parteimitglied kann sein Delegierten- bzw. Gastdelegiertenrecht in Personalunion für eine Gliederung und einen innerparteilichen Zusammenschluss ausüben. Gastdelegierte dürfen zusammen in ganzen Zahlen höchstens zu 1/5 der regulären Delegierten zum Landesparteitag entsandt werden. Die Zahl und die Verteilung der Gastdelegiertenmandate über die beiden Grundmandate hinaus bestimmt der Landesausschuss. Gastdelegierte haben uneingeschränktes Antrags- und Rederecht.

Zu 3: Diese grundsätzlich richtige Regelung findet sich künftig in §18 wieder und gilt damit nicht mehr nur für den Parteitag sondern für alle Parteiorgane. Sie erleichtert im Streitfall die Beweisführung durch das einladende Organ.  
Zu 4: Aufgrund der fehlenden Regelung fand bislang die Bundessatzung Anwendung für Leitanträge und Satzungsanträge. Das hatte zur Folge, dass die Anträge bereits acht Wochen und damit noch vor der Einladung vorliegen und veröffentlicht werden mussten.  
Zu 5: Diese Punkte sollten auf keinen Fall als Dringlichkeitsanträge beschlossen werden können, dies wurde bei der ursprünglichen Fassung der Satzung offenbar vergessen.

#### §5 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand führt die politischen Geschäfte des Landesverbandes auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesausschusses. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Mitglieder des Landesvorstandes sind:
  1. die Vorsitzende
  2. der Vorsitzende

#### §6 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand führt die politischen Geschäfte des Landesverbandes auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesausschusses. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Mitglieder des Landesvorstandes sind:
  - a. die Vorsitzende
  - b. der Vorsitzende

#### §6 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand führt die politischen Geschäfte des Landesverbandes auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesausschusses. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Mitglieder des Landesvorstandes sind:
  - a. **die Landesvorsitzenden**
  - b. die Landesschatzmeisterin bzw. der

3. die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister
4. die stellvertretende Landesschatzmeisterin bzw. der stellvertretende Landesschatzmeister
5. die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer
6. weitere vom Landesparteitag gewählte Mitglieder (siehe § 4, Absatz 1, a).

- c. die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister
- d. die stellvertretende Landesschatzmeisterin bzw. der stellvertretende Landesschatzmeister
- e. die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer
- f. eine jugendpolitische Sprecherin oder ein jugendpolitischer Sprecher**
- g. weitere vom Landesparteitag gewählte Mitglieder (siehe § 4, Absatz 1, a).

- Landesschatzmeister
- c. die stellvertretende Landesschatzmeisterin bzw. der stellvertretende Landesschatzmeister
- d. die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer**
- e. eine jugendpolitische Sprecherin oder ein jugendpolitischer Sprecher**
- f. weitere vom Landesparteitag gewählte Mitglieder (siehe § 4, Absatz 1, a).

- (3) Der Landesvorstand wird durch den Landesparteitag gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so findet während des nächsten Landesparteitages eine Nachwahl für dieses Amt statt. Diese Amtszeit endet mit der des übrigen Landesvorstandes.
- (5) Die Abwahl des Landesvorstandes bzw. eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch einen Landesparteitag ist möglich, sofern für das betreffende Mitglied bzw. die betreffenden Mitglieder gleichzeitig jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.
- (6) Der geschäftsführende Landesvorstand wird mindestens gebildet aus
  - a. den beiden Vorsitzenden
  - b. der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister
  - c. der stellvertretenden Landesschatzmeisterin bzw. dem stellvertretenden Landesschatzmeister
  - d. der Landesgeschäftsführerin bzw. dem Landesgeschäftsführer

- (3) Der Landesvorstand wird durch den Landesparteitag gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so findet während des nächsten Landesparteitages eine Nachwahl für dieses Amt statt. Diese Amtszeit endet mit der des übrigen Landesvorstandes.
- (5) Die Abwahl des Landesvorstandes bzw. eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch einen Landesparteitag ist möglich, sofern für das betreffende Mitglied bzw. die betreffenden Mitglieder gleichzeitig auf der gleichen Sitzung** jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.
- (6) Der geschäftsführende Landesvorstand wird mindestens gebildet aus
  - a. den beiden Vorsitzenden
  - b. der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister
  - c. der stellvertretenden Landesschatzmeisterin bzw. dem stellvertretenden Landesschatzmeister
  - d. der Landesgeschäftsführerin bzw. dem Landesgeschäftsführer

Die weiteren Mitglieder werden durch den Landesvorstand bestimmt. Dabei muss sichergestellt werden, dass für den geschäftsführenden Landesvorstand die Geschlechterparität gewahrt wird. Dem geschäftsführenden Landesvorstand müssen weniger als die Hälfte der Mitglieder des gesamten Landesvorstandes angehören.

- (7) Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die

- (3) Der Landesvorstand wird durch den Landesparteitag gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so findet während des nächsten Landesparteitages eine Nachwahl für dieses Amt statt. Diese Amtszeit endet mit der des übrigen Landesvorstandes.
- (5) Die Abwahl des Landesvorstandes bzw. eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch einen Landesparteitag ist möglich, sofern für das betreffende Mitglied bzw. die betreffenden Mitglieder auf derselben Sitzung** jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.
- (6) Der geschäftsführende Landesvorstand wird mindestens gebildet aus
  - (1) den beiden Vorsitzenden
  - (2) der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister
  - (3) der stellvertretenden Landesschatzmeisterin bzw. dem stellvertretenden Landesschatzmeister
  - (4) der Landesgeschäftsführerin bzw. dem Landesgeschäftsführer

Die weiteren Mitglieder werden durch den Landesvorstand bestimmt. Dabei muss sichergestellt werden, dass für den geschäftsführenden Landesvorstand die Geschlechterparität gewahrt wird. Dem geschäftsführenden Landesvorstand müssen weniger als die Hälfte der Mitglieder des gesamten Landesvorstandes angehören.

- (7) Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die

- laufenden Geschäfte des Landesvorstandes zuständig, wozu insbesondere gehören:
- die Organisation der Landesgeschäftsstelle
  - die Darstellung des Landesverbandes in der Öffentlichkeit
  - das Führen der Landesmitgliederliste
  - das Ausstellen von Spendenbescheinigungen.
- Der Landesvorstand als Ganzes ist insbesondere für
- die Vorbereitung und Einberufung des Landesparteitages
  - die Durchführung von Urabstimmungen
- zuständig.
- (8) Die beiden Landesvorsitzenden vertreten den Landesverband in rechtlicher Hinsicht gemeinschaftlich. Der geschäftsführende Landesvorstand regelt, wer die Landesvorsitzenden bei dieser Aufgabe im Verhinderungsfall vertritt.
- (9) Der Landesvorstand führt eine Landesmitgliederliste in Abstimmung mit den Kreisverbänden. Zu diesem Zweck haben alle Kreisverbände die ihnen bekannten Veränderungen der eigenen Mitglieder dem Landesverband laufend und aktuell mitzuteilen. Der Landesverband hat die Mitgliederinformationen vom Bundesverband den Kreisverbänden im Gegenzug unverzüglich bekannt zu machen.
- (10) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Die Mitglieder des Landesvorstandes informieren die Kreisverbände nach Ablauf des jeweiligen Quartals über ihre Tätigkeit im LaVo mit einem Kurzbericht.

- laufenden Geschäfte des Landesvorstandes zuständig, wozu insbesondere gehören:
- die Organisation der Landesgeschäftsstelle
  - die Darstellung des Landesverbandes in der Öffentlichkeit
  - das Führen der Landesmitgliederliste
  - das Ausstellen von Spendenbescheinigungen.
- Der Landesvorstand als Ganzes ist insbesondere für
- die Vorbereitung und Einberufung des Landesparteitages
  - die Durchführung von Urabstimmungen
- zuständig.
- (8) Die beiden Landesvorsitzenden vertreten den Landesverband in rechtlicher Hinsicht gemeinschaftlich. Der geschäftsführende Landesvorstand regelt, wer die Landesvorsitzenden bei dieser Aufgabe im Verhinderungsfall vertritt.
- (9)** Der Landesvorstand führt eine Landesmitgliederliste in Abstimmung mit den Kreisverbänden. ~~Zu diesem Zweck haben alle Kreisverbände die ihnen bekannten Veränderungen der eigenen Mitglieder dem Landesverband laufend und aktuell mitzuteilen. Der Landesverband hat die Mitgliederinformationen vom Bundesverband den Kreisverbänden im Gegenzug unverzüglich bekannt zu machen.~~
- (10) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- ~~(11) Die Mitglieder des Landesvorstandes informieren die Kreisverbände nach Ablauf des jeweiligen Quartals über ihre Tätigkeit im LaVo mit einem Kurzbericht.~~

Zu 2: Die Bundessatzung sieht eine entsprechende Regelung vor, die mehr oder weniger auch immer bei Wahlen zum Landesvorstand berücksichtigt wurde. Durch die neue Regelung hat der Jugendverband die Möglichkeit, eine Sprecherin oder einen Sprecher für den Landesvorstand vorzuschlagen und separat wählen zu lassen.

Zu 9: Die Sätze 2 und 3 sind überflüssig, da sie sich aus dem ersten Satz ergeben.

Zu 11: Die Regelung wurde auf dem Landesparteitag 2015 in Hannover aufgenommen. Faktisch gab es seitdem aber nie Quartalsberichte. Es ist auch nicht klar, in welcher Form die

- laufenden Geschäfte des Landesvorstandes zuständig, wozu insbesondere gehören:
- die Organisation der Landesgeschäftsstelle
  - die Darstellung des Landesverbandes in der Öffentlichkeit
  - das Führen der Landesmitgliederliste
  - das Ausstellen von Spendenbescheinigungen.
- Der Landesvorstand als Ganzes ist insbesondere für
- die Vorbereitung und Einberufung des Landesparteitages
  - die Durchführung von Urabstimmungen
- zuständig.
- (8) Die beiden Landesvorsitzenden vertreten den Landesverband in rechtlicher Hinsicht gemeinschaftlich. Der geschäftsführende Landesvorstand regelt, wer die Landesvorsitzenden bei dieser Aufgabe im Verhinderungsfall vertritt.
- (9)** Der Landesvorstand führt eine Landesmitgliederliste in Abstimmung mit den Kreisverbänden. Zu diesem Zweck haben alle Kreisverbände die ihnen bekannten Veränderungen der eigenen Mitglieder dem Landesverband laufend und aktuell mitzuteilen. Der Landesverband hat die Mitgliederinformationen vom Bundesverband ~~den Kreisverbänden im Gegenzug~~ unverzüglich bekannt zu machen.
- (10)** Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11)** ~~Die Mitglieder des Landesvorstandes informieren die Kreisverbände nach Ablauf des jeweiligen Quartals über ihre Tätigkeit im LaVo mit einem Kurzbericht.~~

## §6 Der Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss ist das Organ des Landesverbandes, welches besondere Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktionen gegenüber dem Landesvorstand innehat. Er bestimmt über Angelegenheiten des Landesverbandes, für die er vom Landesvorstand oder vom Landesparteitag beauftragt wird. Er unterstützt die Zusammenarbeit zwischen dem Landesvorstand und den Kreisverbänden.
- (2) Darüber hinaus beschließt er über folgende Angelegenheiten:
  - a. über die Zusammensetzung des Landesparteitages gemäß § 4 Absatz 8 und die Zusammensetzung der Gastdelegierten
  - b. die Anerkennung von innerparteilichen Zusammenschlüssen im Landesverband
  - c. den Haushalt des Landesverbandes, über dessen mittelfristige Finanzplanung und die Höhe der Mandatsträgerbeiträge
  - d. die Bildung von Delegiertenwahlkreisen für den Bundesparteitag
  - e. die sonstigen in dieser Landessatzung benannten Angelegenheiten.
- (3) Der Landesausschuss kann gegenüber Beschlüssen des Landesvorstandes mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ein aufschiebendes Veto einlegen. Ändert der Landesvorstand daraufhin nicht seine Beschlussfassung, muss der geschäftsführende Landesvorstand binnen vier Wochen einen außerordentlichen Parteitag einberufen, der endgültig entscheidet.
- (4) Mitglieder des Landesausschusses sind:
  - a. die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes
  - b. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter für jeden Kreisverband
  - c. eine weitere Vertreterin, bzw. ein weiterer Vertreter aus jedem Kreisverband für jedes weitere hundertste Mitglied
  - d. eine Vertreterin oder ein Vertreter des

## §7 Der Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss ist das Organ des Landesverbandes, welches besondere Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktionen gegenüber dem Landesvorstand innehat. Er bestimmt über Angelegenheiten des Landesverbandes, für die er vom Landesvorstand oder vom Landesparteitag beauftragt wird. Er unterstützt die Zusammenarbeit zwischen dem Landesvorstand und den Kreisverbänden.
- (2) Darüber hinaus beschließt er über folgende Angelegenheiten:
  - a. über die Zusammensetzung des Landesparteitages gemäß § 4 Absatz 8 und die Zusammensetzung der Gastdelegierten
  - b. die Anerkennung von innerparteilichen Zusammenschlüssen im Landesverband
  - c. den Haushalt des Landesverbandes, über dessen mittelfristige Finanzplanung und die Höhe der Mandatsträgerbeiträge
  - d. die Bildung von Delegiertenwahlkreisen für den Bundesparteitag
  - e. die sonstigen in dieser Landessatzung benannten Angelegenheiten.
- (3) Der Landesausschuss kann gegenüber Beschlüssen des Landesvorstandes mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ein aufschiebendes Veto einlegen. Ändert der Landesvorstand daraufhin nicht seine Beschlussfassung, muss der geschäftsführende Landesvorstand binnen vier Wochen einen außerordentlichen Parteitag einberufen, der endgültig entscheidet.
- (4) Mitglieder des Landesausschusses sind:
  - a. die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes
  - b. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter für jeden Kreisverband
  - c. eine weitere Vertreterin, bzw. ein weiterer Vertreter aus jedem Kreisverband für jedes weitere hundertste Mitglied
  - d. eine Vertreterin oder ein Vertreter des

## §7 Der Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss ist das Organ des Landesverbandes, welches besondere Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktionen gegenüber dem Landesvorstand innehat. Er bestimmt über Angelegenheiten des Landesverbandes, für die er vom Landesvorstand oder vom Landesparteitag beauftragt wird. Er unterstützt die Zusammenarbeit zwischen dem Landesvorstand und den Kreisverbänden.
- (2) Darüber hinaus beschließt er über folgende Angelegenheiten:
  - a. über die Zusammensetzung des Landesparteitages gemäß § 4 Absatz 8 und die Zusammensetzung der Gastdelegierten
  - b. die Anerkennung von innerparteilichen Zusammenschlüssen im Landesverband
  - c. den Haushalt des Landesverbandes, über dessen mittelfristige Finanzplanung und die Höhe der Mandatsträgerbeiträge
  - d. die Bildung von Delegiertenwahlkreisen für den Bundesparteitag
  - e. die sonstigen in dieser Landessatzung benannten Angelegenheiten.
- (3) Der Landesausschuss kann gegenüber Beschlüssen des Landesvorstandes mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ein aufschiebendes Veto einlegen. Ändert der Landesvorstand daraufhin nicht seine Beschlussfassung, muss der geschäftsführende Landesvorstand binnen vier Wochen einen außerordentlichen Parteitag einberufen, der endgültig entscheidet.
- (4) Mitglieder des Landesausschusses sind:
  - a. die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes
  - b. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter für jeden Kreisverband
  - c. eine weitere Vertreterin, bzw. ein weiterer Vertreter aus jedem Kreisverband für jedes weitere hundertste Mitglied
  - d. eine Vertreterin oder ein Vertreter des

Jugendverbandes

- e. eine Vertreterin des Landesrates Linke Frauen.
- f. Sechs von einer Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten Zusammenschlüsse/Landesarbeitsgemeinschaften zu wählende Mitglieder, wobei beim Stimmrecht die Stärke der Zusammenschlüsse zu berücksichtigen ist. Sollte sich an der Größe des Landesausschusses in Zukunft etwas ändern, würde die Anzahl der VertreterInnen der Zusammenschlüsse/Landesarbeitsgemeinschaften so angepasst, dass sie in etwa 15% der Mitglieder der Kreisverbände im Landesausschuss ausmachen. Das Nähere zum Verfahren regelt bis zum 01.09.2015 der Landesausschuss

Die Kosten für die Vertretung übernimmt der Landesverband.

Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Kreisverbände sind durch die Kreismitgliederversammlungen zu wählen. Entsendet ein Kreisverband mehr als eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Landesausschuss, sind diese geschlechterquotiert zu wählen. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht als Vertreter der Kreisverbände gewählt werden. Maßgeblich für die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter ist die Anzahl der Mitglieder eines Kreisverbandes am 31.12. des Vorjahres der Einberufung eines neuen Landesparteitages. Der §4 (9) gilt entsprechend.

- (5) Der Landesausschuss wird durch den geschäftsführenden Landesvorstand mindestens viermal im Jahr eingeladen. Für die Einladungs- und Antragsfristen gelten sinngemäß die Regelungen des Landesparteitages. Die Einladungsfrist kann aber auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Landesausschuss muss

Jugendverbandes

- e. eine Vertreterin des Landesrates LINKE Frauen.
- f. Sechs von einer Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten Zusammenschlüsse/~~Landesarbeitsgemeinschaften~~ zu wählende Mitglieder, wobei beim Stimmrecht die Stärke der Zusammenschlüsse zu berücksichtigen ist. **Das Nähere zum Verfahren regelt der Landesausschuss.** ~~Sollte sich an der Größe des Landesausschusses in Zukunft etwas ändern, würde die Anzahl der VertreterInnen der Zusammenschlüsse/Landesarbeitsgemeinschaften so angepasst, dass sie in etwa 15% der Mitglieder der Kreisverbände im Landesausschuss ausmachen. Das Nähere zum Verfahren regelt bis zum 01.09.2015 der Landesausschuss.~~ Die Kosten für die Vertretung übernimmt der Landesverband.

- (5) Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Kreisverbände sind durch die Kreismitgliederversammlungen zu wählen. Entsendet ein Kreisverband mehr als eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Landesausschuss, sind diese geschlechterquotiert zu wählen. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht als Vertreter der Kreisverbände gewählt werden. Maßgeblich für die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter ist die Anzahl der Mitglieder eines Kreisverbandes am 31.12. des Vorjahres der Einberufung eines neuen Landesparteitages. ~~Der §4 (9) gilt entsprechend.~~ **Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter endet mit der Wahl eines neuen Landesvorstandes.**

- (6) Der Landesausschuss wird durch den geschäftsführenden Landesvorstand **in Absprache mit dem Präsidium des Landesausschuss** mindestens viermal im Jahr eingeladen. ~~Für die Einladungs- und Antragsfristen gelten sinngemäß die Regelungen des Landesparteitages. Die Einladungsfrist kann aber auf zwei Wochen verkürzt werden.~~ **Die Einladungs- und**

Jugendverbandes

- e. eine Vertreterin des Landesrates LINKE Frauen.
- f. Sechs von einer Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten Zusammenschlüsse/~~Landesarbeitsgemeinschaften~~ zu wählende Mitglieder, wobei beim Stimmrecht die Stärke der Zusammenschlüsse zu berücksichtigen ist. **Das Nähere zum Verfahren regelt der Landesausschuss.** ~~Sollte sich an der Größe des Landesausschusses in Zukunft etwas ändern, würde die Anzahl der VertreterInnen der Zusammenschlüsse/Landesarbeitsgemeinschaften so angepasst, dass sie in etwa 15% der Mitglieder der Kreisverbände im Landesausschuss ausmachen. Das Nähere zum Verfahren regelt bis zum 01.09.2015 der Landesausschuss.~~ Die Kosten für die Vertretung übernimmt der Landesverband.

- (5) Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Kreisverbände sind durch die Kreismitgliederversammlungen zu wählen. Entsendet ein Kreisverband mehr als eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Landesausschuss, sind diese geschlechterquotiert zu wählen. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht als Vertreter der Kreisverbände gewählt werden. Maßgeblich für die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter ist die Anzahl der Mitglieder eines Kreisverbandes am 31.12. des Vorjahres der Einberufung eines neuen Landesparteitages. ~~Der §4 (9) gilt entsprechend.~~ **Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter endet mit der Wahl eines neuen Landesvorstandes.**

- (6) Der Landesausschuss wird durch den geschäftsführenden Landesvorstand **in Absprache mit dem Präsidium des Landesausschuss** mindestens viermal im Jahr eingeladen. ~~Für die Einladungs- und Antragsfristen gelten sinngemäß die Regelungen des Landesparteitages. Die Einladungsfrist kann aber auf zwei Wochen verkürzt werden.~~ Die Einladungsfrist beträgt 3

innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände verlangen.

**Antragsfrist beträgt 14 Tage.** Der Landesausschuss muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände verlangen.

Wochen, die Antragsfrist beträgt 2 Wochen. Die Anträge müssen spätestens 1 Woche vor dem Landesausschuss parteiintern veröffentlicht werden. Der Landesausschuss muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände verlangen.

(6) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (7) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.  
(8) Der Landesausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder ein aus sechs Mitgliedern bestehendes Präsidium. Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes können nicht Mitglied des Präsidiums sein. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Das Präsidium legt in Absprache mit dem geschäftsführenden Landesvorstand die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

- (7) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.  
(8) Der Landesausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder ein aus sechs Mitgliedern bestehendes Präsidium. Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes können nicht Mitglied des Präsidiums sein. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Das Präsidium legt in Absprache mit dem geschäftsführenden Landesvorstand die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

Zu 4: Die Regelung ist schwammig und unklar. Kostenregelungen gehören nicht in eine Satzung. So entspricht die Regelung der Regelung der Bundessatzung für den Bundesausschuss.

Zu 5: Bei der letzten Änderung wurde hier ungenau formuliert. Die Intention einer zweijährigen Amtszeit war immer, dass der Landesvorstand und das ihn kontrollierende Organ zeitgleich gewählt werden.

Zu 6: Zuletzt gab es mehrfach Streit über die Zuständigkeit für Einladung und Tagesordnung. Das Landesausschusspräsidium war bislang in der Satzung nicht vorgesehen.

#### §7 Der Landesrat LINKE Frauen

- (1) Der Landesrat LINKE Frauen setzt sich aus den weiblichen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.  
(2) Der Landesrat LINKE Frauen  
a. koordiniert und vernetzt die frauen- und genderpolitische sowie feministische Arbeit der Partei;  
b. entwickelt und plant gemeinsame frauen- und genderpolitische sowie feministische Initiativen;

#### §8 Der Landesrat LINKE Frauen

- (1) Der Landesrat LINKE Frauen setzt sich aus den weiblichen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.  
(2) Der Landesrat LINKE Frauen  
a. koordiniert und vernetzt die frauen- und genderpolitische sowie feministische Arbeit der Partei;  
b. entwickelt und plant gemeinsame frauen- und genderpolitische sowie feministische Initiativen;

#### §8 Der Landesrat LINKE Frauen

- (1) Der Landesrat LINKE Frauen setzt sich aus den weiblichen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.  
(2) Der Landesrat LINKE Frauen  
(1) koordiniert und vernetzt die frauen- und genderpolitische sowie feministische Arbeit der Partei;  
(2) entwickelt und plant gemeinsame frauen- und genderpolitische sowie feministische Initiativen;

- c. berät den Landesvorstand in frauen- und genderpolitischen sowie feministischen Angelegenheiten und bereitet entsprechende Entscheidungen durch den Landesvorstand, den Landesausschuss oder den Parteitag vor.
- (3) Der Landesrat LINKE Frauen erhält für seine Arbeit im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel.
- (4) Der Landesrat LINKE Frauen wählt einen Sprecherinnenrat, die Anzahl der zu wählenden Sprecherinnen legt die Vollversammlung fest. Außer den gewählten Sprecherinnen gehört dem Sprecherinnenrat eine frauenpolitisch Verantwortliche des Landesvorstandes als Beigeordnete an. Der Sprecherinnenrat wird für zwei Jahre gewählt.
- (5) Der Landesrat LINKE Frauen tagt mindestens zweimal jährlich.
- (6) Der Landesrat Linke Frauen gibt sich eine Geschäftsordnung und gestaltet seine Arbeit eigenständig.
- (7)** Der Landesrat und der Sprecherinnenrat tagen in der Regel frauenöffentlich, der Sprecherinnenrat kann in begründeten Fällen die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

#### §8 Der Landesfinanzrat

- (1) Der Landesfinanzrat besteht aus der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister, seiner Stellvertretung im Landesvorstand und den Kreisschatzmeisterinnen bzw. Kreisschatzmeistern im Landesverband. Der Landesschatzmeister oder die Landesschatzmeisterin übernimmt den Vorsitz. Stellvertretende Kreisschatzmeister/Innen, haben im Landesfinanzrat Stimmrecht, so sie die amtierende Kreisschatzmeisterin/den amtierenden Kreisschatzmeister auf einer Länderfinanzratssitzung vertreten.
- (2) Der Landesfinanzrat erarbeitet die Finanzplanung und begleitet die anderen Organe des Landesverbandes beratend bei der Umsetzung ihrer Aufgaben hinsichtlich

- c. berät den Landesvorstand in frauen- und genderpolitischen sowie feministischen Angelegenheiten und bereitet entsprechende Entscheidungen durch den Landesvorstand, den Landesausschuss oder den Parteitag vor.
- (3) Der Landesrat LINKE Frauen erhält für seine Arbeit im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel.
- (4) Der Landesrat LINKE Frauen wählt einen Sprecherinnenrat, die Anzahl der zu wählenden Sprecherinnen legt die Vollversammlung fest. Außer den gewählten Sprecherinnen gehört dem Sprecherinnenrat eine frauenpolitisch Verantwortliche des Landesvorstandes als Beigeordnete an. Der Sprecherinnenrat wird für zwei Jahre gewählt.
- (5) Der Landesrat LINKE Frauen tagt mindestens zweimal jährlich.
- (6) Der Landesrat Linke Frauen gibt sich eine Geschäftsordnung und gestaltet seine Arbeit eigenständig.
- (7) Der Landesrat und der Sprecherinnenrat tagen in der Regel frauenöffentlich, der Sprecherinnenrat kann in begründeten Fällen die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- (8) Der Landesrat LINKE Frauen hat Antragsrecht in allen Organen der Landespartei.

#### §9 Der Landesfinanzrat

- (1) Der Landesfinanzrat besteht aus der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister, seiner Stellvertretung im Landesvorstand und den Kreisschatzmeisterinnen bzw. Kreisschatzmeistern im Landesverband. Der Landesschatzmeister oder die Landesschatzmeisterin übernimmt den Vorsitz. Stellvertretende Kreisschatzmeister/Innen, haben im Landesfinanzrat Stimmrecht, so sie die amtierende Kreisschatzmeisterin/den amtierenden Kreisschatzmeister auf einer Länderfinanzratssitzung vertreten.
- ~~(2) Der Landesfinanzrat erarbeitet die Finanzplanung und begleitet die anderen Organe des Landesverbandes beratend bei der Umsetzung ihrer Aufgaben hinsichtlich~~

- (3) berät den Landesvorstand in frauen- und genderpolitischen sowie feministischen Angelegenheiten und bereitet entsprechende Entscheidungen durch den Landesvorstand, den Landesausschuss oder den Parteitag vor.
- (3) Der Landesrat LINKE Frauen erhält für seine Arbeit im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel.
- (4) Der Landesrat LINKE Frauen wählt einen Sprecherinnenrat, die Anzahl der zu wählenden Sprecherinnen legt die Vollversammlung fest. Außer den gewählten Sprecherinnen gehört dem Sprecherinnenrat eine frauenpolitisch Verantwortliche des Landesvorstandes als Beigeordnete an. Der Sprecherinnenrat wird für zwei Jahre gewählt.
- (5) Der Landesrat LINKE Frauen tagt mindestens zweimal jährlich.
- (6) Der Landesrat Linke Frauen gibt sich eine Geschäftsordnung und gestaltet seine Arbeit eigenständig.
- (7) Der Landesrat und der Sprecherinnenrat tagen in der Regel frauenöffentlich, der Sprecherinnenrat kann in begründeten Fällen die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- (8)** Der Landesrat LINKE Frauen hat Antragsrecht in allen Organen der Landespartei.

#### §9 Der Landesfinanzrat

- (1) Der Landesfinanzrat besteht aus der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister, seiner Stellvertretung im Landesvorstand und den Kreisschatzmeisterinnen bzw. Kreisschatzmeistern im Landesverband. Der Landesschatzmeister oder die Landesschatzmeisterin übernimmt den Vorsitz. Stellvertretende Kreisschatzmeister/Innen, haben im Landesfinanzrat Stimmrecht, so sie die amtierende Kreisschatzmeisterin/den amtierenden Kreisschatzmeister auf einer Länderfinanzratssitzung vertreten.
- (2) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Partei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept,**



aller Finanzfragen. Er orientiert sich dabei an den Regelungen der Landesfinanzordnung und ist für die laufende Budgetkontrolle zuständig.

~~aller Finanzfragen. Er orientiert sich dabei an den Regelungen der Landesfinanzordnung und ist für die laufende Budgetkontrolle zuständig.~~ **Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Partei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor. Er empfiehlt dem Landesausschuss auf Vorschlag des Landesschatzmeisters die Finanzplanung.**

**zur Finanzplanung einschließlich von Wahlkampffinanzplänen und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor. Er empfiehlt dem Landesausschuss auf Vorschlag des Landesschatzmeisters die Finanzplanung.**

- (3) Bei größeren nicht im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben sollen sich der Landesfinanzrat und der Landesvorstand einigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet der Landesausschuss oder der Landesparteitag.
- (4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- ~~(3) Bei größeren nicht im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben sollen sich der Landesfinanzrat und der Landesvorstand einigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet der Landesausschuss oder der Landesparteitag.~~
- (4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Bei größeren nicht im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben sollen sich der Landesfinanzrat und der Landesvorstand einigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet der Landesausschuss oder der Landesparteitag.**
- (4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu 2: Die Erstellung der Finanzplanung ist eine der Hauptaufgaben des Landesschatzmeisters oder der Landesschatzmeisterin. So ist es auch in der Vergangenheit immer gewesen und so entspricht es auch der Finanzordnung der Partei. Die Änderung passt die Satzung an die Realität an.

Zu 3: Der Satz ist schwammig und sollte gestrichen werden. Zum einen müsste in einer Kassenordnung geregelt werden, **was „größere Ausgaben“ sind, „sollen sich einigen“ heißt**, dass sie sich nicht einigen müssen. Und im Zweifel muss ein Nachtragshaushalt beschlossen werden. In jedem Fall gehören solche Regelungen in die Finanzordnung.

#### **§9 Der Landesausgleichsfonds**

- (1) Der Landesausgleichsfonds dient dazu, eine flächendeckende politische Arbeit in den Kreisverbänden des Landesverbandes sicherzustellen und schwächere Kreisverbände zu unterstützen.
- (2) Der Landesausgleichsfonds wird aus den finanziellen Mitteln, die dem Landesverband zur Verfügung stehen, gespeist. In jedem Rechnungsjahr müssen mindestens 15 vom Hundert aller Mitgliedsbeiträge in den Landesausgleichsfonds eingezahlt werden.
- (3) Der Landesausgleichsfonds ist mit seinen Auszahlungs- und Förderrichtlinien Bestandteil des Landeshaushalts.

- entfällt -

#### **§10 Der Landesausgleichsfond**

- (1) Der Landesausgleichsfond dient dazu, eine flächendeckende politische Arbeit in den Kreisverbänden des Landesverbandes sicherzustellen und schwächere Kreisverbände zu unterstützen.
- (2) Der Landesausgleichsfond wird aus den finanziellen Mitteln, die dem Landesverband zur Verfügung stehen, gespeist. In jedem Rechnungsjahr müssen mindestens 15 vom Hundert aller Mitgliedsbeiträge in den Landesausgleichsfonds eingezahlt werden.

- (3) Der Landesausgleichsfond ist mit seinen Auszahlungs- und Förderrichtlinien Bestandteil des Landeshaushalts.

Diese Regelung gehört in die Finanzordnung.

#### §10 Die Finanzplanung und Rechenschaftslegung

- (1) Der Landesverband führt einen Jahreshaushalt. Dieser wird für jedes Rechnungsjahr erstellt. Ein Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr.
- (2) Neben dem Jahreshaushalt wird ein Mehrjahresfinanzplan geführt. Dieser beinhaltet alle Finanzplanungen der auf den Jahreshaushalt folgenden 2 Jahre.
- (3) Der Jahreshaushalt und der Mehrjahresfinanzplan werden vom Landesfinanzrat vorbereitet und über den Landesvorstand dem Landesausschuss zum Beschluss vorgelegt.
- (4) Für die Rechenschaftslegung der Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes ist der geschäftsführende Landesvorstand verantwortlich. Dieser hat jährlich, unter Einhaltung der Gesetze und der Bundessatzung, einen Rechenschaftsbericht zu verfassen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

#### § 10 Die Finanzplanung und Rechenschaftslegung

- (1) Der Landesverband führt einen Jahreshaushalt. Dieser wird für jedes Rechnungsjahr erstellt. Ein Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr.
- (2) Neben dem Jahreshaushalt wird ein Mehrjahresfinanzplan geführt. Dieser beinhaltet alle Finanzplanungen der auf den Jahreshaushalt folgenden 2 Jahre.
- (3) Der Jahreshaushalt und der Mehrjahresfinanzplan werden vom Landesfinanzrat vorbereitet und über den Landesvorstand dem Landesausschuss zum Beschluss vorgelegt.
- (4) Für die Rechenschaftslegung der Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes ist der geschäftsführende Landesvorstand verantwortlich. Dieser hat jährlich, unter Einhaltung der Gesetze und der Bundessatzung, einen Rechenschaftsbericht zu verfassen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. auf der Internetseite zu veröffentlichen.**

#### § 11 Die Finanzplanung und Rechenschaftslegung

- (1) Der Landesverband führt einen Jahreshaushalt. Dieser wird für jedes Rechnungsjahr erstellt. Ein Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr.
- (2) Neben dem Jahreshaushalt wird ein Mehrjahresfinanzplan geführt. Dieser beinhaltet alle Finanzplanungen der auf den Jahreshaushalt folgenden 2 Jahre.
- (3) Der Jahreshaushalt und der Mehrjahresfinanzplan werden vom Landesfinanzrat vorbereitet und über den Landesvorstand dem Landesausschuss zum Beschluss vorgelegt.
- (4) Für die Rechenschaftslegung der Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes ist der geschäftsführende Landesvorstand verantwortlich. Dieser hat jährlich, unter Einhaltung der Gesetze und der Bundessatzung, einen Rechenschaftsbericht zu verfassen

Zu 4: Mit der bisherigen Regelung ist nicht klar, wie der Bericht „den Mitgliedern zu Kenntnis“ gegeben wird. Da der Rechenschaftsbericht mit zeitlicher Verzögerung ohnehin vom Bundestagspräsidenten veröffentlicht wird, kann er auch direkt auf der Internetseite veröffentlicht werden. Zumal es auch eine Frage der Transparenz ist, immerhin werden hier Steuergelder ausgegeben.

#### §11 Die Landesfinanzrevisionskommission

- (1) Der Landesparteitag beschließt über die Größe und die Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission. Diese besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und sollte geschlechterquotiert besetzt sein.
- (2) Die Landesfinanzrevisionskommission wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei können Mitglieder der Parteiorgane auf Landesebene, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen sowie

#### § 11 Die Landesfinanzrevisionskommission

- (1) Der Landesparteitag beschließt über die Größe und die Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission. Diese besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und sollte geschlechterquotiert besetzt sein.
- (2) Die Landesfinanzrevisionskommission wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei können Mitglieder der Parteiorgane auf Landesebene, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen sowie

#### §12 Die Landesfinanzrevisionskommission

- (1) Der Landesparteitag beschließt über die Größe und die Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission. Diese besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und sollte geschlechterquotiert besetzt sein.
- (2) Die Landesfinanzrevisionskommission wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei können Mitglieder der Parteiorgane auf Landesebene, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen sowie

Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, nicht Mitglied der Landesfinanzrevisionskommission sein.

- (3) Die Landesfinanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsstelle sowie den Umgang mit dem Parteivermögen im Landesverband. Die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz wird von ihr für den Landesverband durchgeführt. Die Landesfinanzrevisionskommission erstattet auf dem Landesparteitag Bericht über ihre Arbeit.

#### §12 Die Landesschiedskommission

- (1) Die Landesschiedskommission entscheidet über Streitfragen in der Partei auf der Grundlage der Bundessatzung und der Bundesschiedsordnung.
- (2) Die Landesschiedskommission wird nur auf Antrag tätig.
- (3) Die Landesschiedskommission besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Sie wählt sich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Person, die die Sitzungen leitet und zu den Sitzungen nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen einlädt.
- (4) Das Verfahren vor der Landesschiedskommission wird durch eine Landesschiedsordnung geregelt.
- (5) Im Übrigen gilt die Bundesschiedsordnung sinngemäß.

#### §13 Die Kreisverbände

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kreisverband auch mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte umfassen, sofern diese räumlich zusammenhängen.

Die Kreisverbände geben sich eigene Satzungen, die dem Landesvorstand in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis

Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, nicht Mitglied der Landesfinanzrevisionskommission sein.

- (3) Die Landesfinanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsstelle sowie den Umgang mit dem Parteivermögen im Landesverband. Die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz wird von ihr für den Landesverband durchgeführt. Die Landesfinanzrevisionskommission erstattet auf dem Landesparteitag Bericht über ihre Arbeit.

#### §12 Die Landesschiedskommission

- (1) Die Landesschiedskommission entscheidet über Streitfragen in der Partei auf der Grundlage der Bundessatzung und der Bundesschiedsordnung.
- (2) Die Landesschiedskommission wird nur auf Antrag tätig.
- (3) Die Landesschiedskommission besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Sie wählt sich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Person, die die Sitzungen leitet und zu den Sitzungen nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen einlädt. **In dringenden Fällen kann sie mit Zustimmung der Mitglieder verkürzt werden.**
- (4) ~~Das Verfahren vor der Landesschiedskommission wird durch eine Landesschiedsordnung geregelt.~~
- (5) ~~Im Übrigen gilt die Bundesschiedsordnung sinngemäß.~~

#### §13 Die Kreisverbände

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kreisverband auch mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte umfassen, sofern diese räumlich zusammenhängen.

Die Kreisverbände geben sich eigene Satzungen, die dem Landesvorstand in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis

Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, nicht Mitglied der Landesfinanzrevisionskommission sein.

- (3) Die Landesfinanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsstelle sowie den Umgang mit dem Parteivermögen im Landesverband. Die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz wird von ihr für den Landesverband durchgeführt. Die Landesfinanzrevisionskommission erstattet auf dem Landesparteitag Bericht über ihre Arbeit.

#### §13 Die Landesschiedskommission

- (1) Die Landesschiedskommission entscheidet über Streitfragen in der Partei auf der Grundlage der Bundessatzung und der Bundesschiedsordnung.
- (2) Die Landesschiedskommission wird nur auf Antrag tätig.
- (3) Die Landesschiedskommission besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Sie wählt sich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Person, die die Sitzungen leitet und zu den Sitzungen nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen einlädt. **In dringenden Fällen kann sie mit Zustimmung der Mitglieder verkürzt werden.**
- (4) ~~Das Verfahren vor der Landesschiedskommission wird durch eine Landesschiedsordnung geregelt.~~
- (5) ~~Im Übrigen gilt die Bundesschiedsordnung sinngemäß.~~

#### §14-Die Kreisverbände

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kreisverband auch mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte umfassen, sofern diese räumlich zusammenhängen.

Die Kreisverbände geben sich eigene Satzungen, die dem Landesvorstand in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis

zu geben sind. Solange keine eigene Satzung besteht, gilt für die Kreise diese Satzung sinngemäß.

- (2) Die Kreisverbände können innerhalb ihres Territoriums Ortsverbände als nachgeordnete Gliederungen bilden, sofern diese aus wenigstens 5 Mitgliedern bestehen. Diese können auch Basisorganisationen heißen.
- (3) Die Gründung von Kreisverbänden erfolgt durch die den neuen Kreisverband bildenden Mitglieder oder auf Initiative des Landesvorstandes. Wer die Initiative zur Gründung eines Kreisverbandes ergreift, muss sicherstellen, dass alle betroffenen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung eingeladen werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Landesparteitages oder des Landesausschusses. Die Mindestgröße für die Gründung eines Kreisverbandes beträgt 7 Mitglieder.
- (4) Die Kreisverbände und ggf. Ortsverbände führen den **Namen „DIE LINKE.“ mit der Hinzufügung des von ihnen** gewählten ortsbezogenen Namens. In aller Regel ist dies der Name der Gebietskörperschaft, über die sich die Gliederung erstreckt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Ortsverbände oder Basisorganisationen.
- (5) Organe der Kreisverbände sind
  - a. als höchstes Organ die Kreismitgliederversammlung, die auch als Kreisdelegiertenkonferenz durchgeführt werden kann
  - b. der Kreisvorstand.
  - c. Die Kreissatzung kann weitere Organe bestimmen.
- (6) Mitglieder, die in einen anderen Kreisverband innerhalb des Landesverbandes wechseln wollen, in dessen Geltungsbereich sie keinen Wohnsitz haben, müssen dies schriftlich gegenüber den betroffenen Kreisverbänden erklären. Der Wechsel erfolgt durch Beschluss des aufnehmenden Kreisverbandes. Dieser hat den abgebenden Kreisverband und den Landesvorstand über den Beschluss zu informieren.
- (7) Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und sofern

zu geben sind. Solange keine eigene Satzung besteht, gilt für die Kreise diese Satzung sinngemäß.

- (2) Die Kreisverbände können innerhalb ihres Territoriums Ortsverbände als nachgeordnete Gliederungen bilden, sofern diese aus wenigstens 5 Mitgliedern bestehen. ~~Diese können auch Basisorganisationen heißen.~~
- (3) Die Gründung von Kreisverbänden erfolgt durch die den neuen Kreisverband bildenden Mitglieder oder auf Initiative des Landesvorstandes. Wer die Initiative zur Gründung eines Kreisverbandes ergreift, muss sicherstellen, dass alle betroffenen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung eingeladen werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Landesparteitages oder des Landesausschusses. Die Mindestgröße für die Gründung eines Kreisverbandes beträgt 7 Mitglieder.
- (4) Die Kreisverbände und ggf. Ortsverbände führen den **Namen „DIE LINKE.“ mit der Hinzufügung des von ihnen** gewählten ortsbezogenen Namens. In aller Regel ist dies der Name der Gebietskörperschaft, über die sich die Gliederung erstreckt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Ortsverbände oder Basisorganisationen.
- (5) Organe der Kreisverbände sind
  - a. als höchstes Organ die Kreismitgliederversammlung, die auch als Kreisdelegiertenkonferenz durchgeführt werden kann
  - b. der Kreisvorstand.
  - c. Die Kreissatzung kann weitere Organe bestimmen.
- (6) Mitglieder, die in einen anderen Kreisverband innerhalb des Landesverbandes wechseln wollen, in dessen Geltungsbereich sie keinen Wohnsitz haben, müssen dies schriftlich gegenüber den betroffenen Kreisverbänden erklären. Der Wechsel erfolgt durch Beschluss des aufnehmenden Kreisverbandes. Dieser hat den abgebenden Kreisverband und den Landesvorstand über den Beschluss zu informieren.
- (7) ~~Organe~~ **Mitgliederversammlungen** des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen

zu geben sind. Solange keine eigene Satzung besteht, gilt für die Kreise diese Satzung sinngemäß.

- (2) Die Kreisverbände können innerhalb ihres Territoriums Ortsverbände als nachgeordnete Gliederungen bilden, sofern diese aus wenigstens 5 Mitgliedern bestehen. ~~Diese können auch Basisorganisationen heißen.~~
- (3) Die Gründung von Kreisverbänden erfolgt durch die den neuen Kreisverband bildenden Mitglieder oder auf Initiative des Landesvorstandes. Wer die Initiative zur Gründung eines Kreisverbandes ergreift, muss sicherstellen, dass alle betroffenen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung eingeladen werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Landesparteitages oder des Landesausschusses. Die Mindestgröße für die Gründung eines Kreisverbandes beträgt 7 Mitglieder.
- (4) Die Kreisverbände und ggf. Ortsverbände führen den **Namen „DIE LINKE.“ mit der Hinzufügung des von ihnen** gewählten ortsbezogenen Namens. In aller Regel ist dies der Name der Gebietskörperschaft, über die sich die Gliederung erstreckt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Ortsverbände oder Basisorganisationen.
- (5) Organe der Kreisverbände sind
  - a. als höchstes Organ die Kreismitgliederversammlung, die auch als Kreisdelegiertenkonferenz durchgeführt werden kann
  - b. der Kreisvorstand.
  - c. Die Kreissatzung kann weitere Organe bestimmen.
- (6) Mitglieder, die in einen anderen Kreisverband innerhalb des Landesverbandes wechseln wollen, in dessen Geltungsbereich sie keinen Wohnsitz haben, müssen dies schriftlich gegenüber den betroffenen Kreisverbänden erklären. Der Wechsel erfolgt durch Beschluss des aufnehmenden Kreisverbandes. Dieser hat den abgebenden Kreisverband und den Landesvorstand über den Beschluss zu informieren.
- (7) ~~Organe~~ **Mitgliederversammlungen** des Kreisverbandes, **Orts- und Stadttellgruppen** sind beschlussfähig, wenn

mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

wurde und sofern mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

ordnungsgemäß eingeladen wurde und sofern mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

**(8) Sofern in der Kreissatzung nichts anderes geregelt ist, gilt für Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes eine Einladungsfrist von 14 Tagen.**

**(8) Sofern in der Kreissatzung nichts anderes geregelt ist, gilt für Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes eine Einladungsfrist von 14 Tagen.**

Zu 2: Laut Bundessatzung gibt es Ortsverbände, dabei handelt es sich um Gebietsverbände im Sinne des Parteiengesetzes. Außerdem gibt es Basisorganisationen, die „frei gebildet“ werden können. Dies können z.B. Betriebsgruppen oder thematische Gruppen sein, es handelt sich dabei dann aber nicht um Gebietsverbände. Nur im LV Niedersachsen dürfen sich Ortsverbände auch Basisorganisation nennen, was zu Verwirrungen führt, da die Rechte und Voraussetzungen nicht identisch sind. Diese Sonderregelung sollte deshalb gestrichen werden.  
Zu 7: Es macht keine Sinn, dass z.B. ein Vorstand mit 12 Mitgliedern beschlussfähig ist, wenn nur 3 Mitglieder anwesend sind. Diese Regelung dient einzig dazu, die Arbeitsfähigkeit von Mitgliederversammlungen sicherzustellen.  
Zu 8: Bislang gelten für Kreisverbände ohne Satzung die Ladungsfristen des Landesparteitages. 6 Wochen sind jedoch für Kreisverbände eindeutig zu lang.

#### §14 Die Aufstellung von Wahlkreisbewerbungen

Wenn bei der Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen ein Wahlkreis räumlich den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kreisverbände berührt, bestimmt der Landesvorstand in Abstimmung mit den betroffenen Kreisverbänden, welcher Kreisverband zu den Wahlkreisversammlungen einlädt und diese durchführt.

#### § 14 Die Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern

Wenn bei der Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen ein Wahlkreis räumlich den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kreisverbände berührt, ~~bestimmt der Landesvorstand in Abstimmung mit den betroffenen Kreisverbänden, welcher Kreisverband zu den Wahlkreisversammlungen einlädt und diese durchführt.~~ **Lädt der Landesvorstand zur Wahlkreisversammlung ein; er kann diese Aufgabe einem der beteiligten Kreisverbände übertragen.**

#### § 15 Die Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern

Wenn bei der Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen ein Wahlkreis räumlich den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kreisverbände berührt, ~~bestimmt der Landesvorstand in Abstimmung mit den betroffenen Kreisverbänden, welcher Kreisverband zu den Wahlkreisversammlungen einlädt und diese durchführt.~~ **Lädt der Landesvorstand zur Wahlkreisversammlung ein; er kann diese Aufgabe einem der beteiligten Kreisverbände übertragen.**

Anpassung an die bisherige Praxis. In der Vergangenheit wurde jedoch eine Einladung des Landesverbandes zu einer Wahlkreisversammlung aufgrund der bisherigen Regelung für

ungültig erklärt. Da jedoch nur der Landesverband über die notwendigen Mitgliederdaten mehrerer Kreisverbände verfügt, wird regelmäßig über den LV zu solchen Versammlungen geladen.

**§15 Aufstellung der Landeslisten für Wahlen zum Bundestag und zum Landtag**

- (1) Die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Wahlen zum Bundestag und zum Landtag und die Festlegung ihrer Reihenfolge erfolgen in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreterversammlung).
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter werden in Mitgliederversammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder der Kreisverbände gewählt.
- (3) Die Bestimmungen über den Landespartei-tag sind sinngemäß anzuwenden.

**§16 Aufstellung der Landeslisten für Wahlen zum Bundestag und zum Landtag**

- (1) Die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Wahlen zum Bundestag und zum Landtag und die Festlegung ihrer Reihenfolge erfolgen in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreterversammlung).
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter werden in Mitgliederversammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder der Kreisverbände gewählt.
- (3) (3) Die Bestimmungen über den Landespartei-tag sind sinngemäß anzuwenden.

Dieser Paragraph ergänzt die fehlenden Regelungen zur Landesvertreterversammlung.

**§16 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen**  
Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind die Vorstände der zuständigen Gebietsverbände befugt. Besteht im Wahlgebiet kein Gebietsverband, erfolgt die Einreichung durch den zuständigen Kreisvorstand.

**§17 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen**  
Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind die Vorstände der zuständigen Gebietsverbände befugt. Besteht im Wahlgebiet kein Gebietsverband, erfolgt die Einreichung durch den zuständigen Kreisvorstand.

Einige Wahlleiter bestehen darauf, dass entsprechend der Bundessatzung Wahlvorschläge nur von den Kreisverbänden unterzeichnet und eingereicht werden dürfen. Diese Regelung stellt sicher, dass auch ein Ortsverband die Liste zur Kommunalwahl vor Ort einreichen kann, was in vielen Kreisverbänden bereits gelebte Praxis ist.

**§15 Die innerparteilichen Zusammenschlüsse**

- (1) Für die innerparteilichen Zusammenschlüsse im Landesverband gilt die Bundessatzung entsprechend.
- (2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand schriftlich an. Voraussetzung für die Anerkennung eines landesweiten Zusammenschlusses

**§17 Die innerparteilichen Zusammenschlüsse**

- (1) Für die innerparteilichen Zusammenschlüsse im Landesverband gilt die Bundessatzung entsprechend.
- (2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand schriftlich an. Voraussetzung für die Anerkennung eines landesweiten Zusammenschlusses

**§18-Die innerparteilichen Zusammenschlüsse**

- (1) Für die innerparteilichen Zusammenschlüsse im Landesverband gilt die Bundessatzung entsprechend.
- (2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand schriftlich an. Voraussetzung für die Anerkennung eines landesweiten Zusammenschlusses

ist, dass er in mindestens 5 Kreisverbänden mit wenigstens 20 Mitgliedern vertreten ist. Auch unabhängig von dieser Bedingung kann durch den Landesausschuss oder den Landesparteitag ein landesweiter Zusammenschluss anerkannt werden.

- (3) Landesweite Zusammenschlüsse sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

ist, dass er in mindestens 5 Kreisverbänden mit wenigstens 20 Mitgliedern vertreten ist. Auch unabhängig von dieser Bedingung kann durch den Landesausschuss oder den Landesparteitag ein landesweiter Zusammenschluss anerkannt werden.

- (3) **Mitglieder erklären ihre Mitgliedschaft in einem landesweiten Zusammenschluss schriftlich gegenüber dem Landesvorstand. Der Landesvorstand führt die Mitgliederlisten der landesweiten Zusammenschlüsse.**
- (4) **Zusammenschlüsse entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Dazu gehört die jährliche Durchführung von mindestens einer Mitgliederversammlung und alle 2 Jahre die Neuwahl der Sprecherinnen und Sprecher. Zusammenschlüsse können durch den Landesausschuss aberkannt werden, wenn dies nicht durchgeführt und gegenüber dem Landesvorstand nachgewiesen wird.**
- (5) Landesweite Zusammenschlüsse sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

ist, dass er in mindestens 5 Kreisverbänden mit wenigstens 20 Mitgliedern vertreten ist. Auch unabhängig von dieser Bedingung kann durch den Landesausschuss oder den Landesparteitag ein landesweiter Zusammenschluss anerkannt werden.

- (3) **Mitglieder erklären ihre Mitgliedschaft in einem landesweiten Zusammenschluss schriftlich gegenüber dem Landesvorstand. Der Landesvorstand führt die Mitgliederlisten der landesweiten Zusammenschlüsse.**
- (4) **Zusammenschlüsse entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Dazu gehört die jährliche Durchführung von mindestens einer Mitgliederversammlung und alle 2 Jahre die Neuwahl der Sprecherinnen und Sprecher. Zusammenschlüsse können durch den Landesausschuss aberkannt werden, wenn dies nicht durchgeführt und gegenüber dem Landesvorstand nachgewiesen wird.**
- (5) Landesweite Zusammenschlüsse sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

Zu 3: Stellt sicher, dass im Mitgliederprogramm auch die Zugehörigkeit zu Zusammenschlüssen geführt wird und die Mitgliederlisten der Zusammenschlüsse entsprechend aktuell sind.

Zu 4: Seit Jahren ist festzustellen, dass LAGen in immer größerer Zahl gegründet werden, es jedoch keine Möglichkeit gibt, faktisch nicht mehr existierende LAGen zu streichen. Auch fehlt eine Regelung, die eine regelmäßige Wahl der Sprecherinnen und Sprecher sicherstellt.

#### §16 Der Jugendverband im Landesverband

Die für das Land Niedersachsen zuständige Organisation des durch den Bundesverband der LINKEN anerkannten Jugendverbandes wird entsprechend den Regelungen der Bundessatzung durch den Landesverband anerkannt.

#### §18 Der Jugendverband im Landesverband

~~Die für das Land Niedersachsen zuständige Organisation des durch den Bundesverband der LINKEN anerkannten Jugendverbandes wird entsprechend den Regelungen der Bundessatzung durch den Landesverband anerkannt.~~

- (1) **Linksjugend [‘solid] Niedersachsen ist als parteinaher Jugendverband die Jugendorganisation der Partei in Niedersachsen.**
- (2) **DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer**

#### §19 Der Jugendverband im Landesverband

~~Die für das Land Niedersachsen zuständige Organisation des durch den Bundesverband der LINKEN anerkannten Jugendverbandes wird entsprechend den Regelungen der Bundessatzung durch den Landesverband anerkannt.~~

- (1) **Linksjugend [‘solid] Niedersachsen ist als parteinaher Jugendverband die Jugendorganisation der Partei in Niedersachsen.**
- (2) **DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer**

Anpassung an den Ist-Zustand.

### §17 Der Mitgliederentscheid (Urabstimmung)

- (1) Zu allen politischen Fragen im Landesverband kann eine Urabstimmung in schriftlicher Form durchgeführt werden. Das Ergebnis der Urabstimmung entspricht dem eines Landesparteitagsbeschlusses. Es kann jedoch nicht auf dem der Urabstimmung unmittelbar folgenden Parteitag geändert werden, wenn nicht wenigstens 3/4 der stimmberechtigten Delegierten der Änderung zustimmen. Die Urabstimmung hat nur empfehlenden Charakter, wenn die zur Entscheidung gestellte Frage durch das Parteiengesetz dem Landesparteitag vorbehalten ist.
- (2) Eine Urabstimmung erfolgt
  - a. auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesausschusses oder des Landesparteitags
  - b. wenn mindestens 12 Kreisverbände auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen dies verlangen
  - c. wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Landesverbandes dies durch eigenhändige Unterschrift verlangen.
  - d. bei der Frage über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.
- (3) Der Landesvorstand hat die Urabstimmung ohne Verzögerung durchzuführen und vorab den Mitgliedern darüber auf geeignetem Weg Bescheid zu geben.
- (4) Für das Verfahren der Urabstimmung gelten sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung über den Mitgliederentscheid.
- (5) Die Kosten über die Urabstimmungen im Landesverband werden durch den Landesverband getragen. Die Kreisverbände können auf Beschluss des Landesausschusses oder des Landesparteitags an den Kosten beteiligt werden.

### §19 Der Mitgliederentscheid (Urabstimmung)

- (1) Zu allen politischen Fragen **und Personalfragen** im Landesverband kann eine Urabstimmung in schriftlicher Form durchgeführt werden. Das Ergebnis der Urabstimmung entspricht dem eines Landesparteitagsbeschlusses. Es kann jedoch nicht auf dem der Urabstimmung unmittelbar folgenden Parteitag geändert werden, wenn nicht wenigstens 3/4 der stimmberechtigten Delegierten der Änderung zustimmen. Die Urabstimmung hat nur empfehlenden Charakter, wenn die zur Entscheidung gestellte Frage durch das Parteiengesetz **oder Wahlrecht** dem Landesparteitag vorbehalten ist.
- (2) Eine Urabstimmung erfolgt
  - a. auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesausschusses oder des Landesparteitags
  - b. wenn mindestens 12 Kreisverbände auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen dies verlangen
  - c. wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Landesverbandes dies durch eigenhändige Unterschrift verlangen.
  - d. bei der Frage über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.
- (3) Der Landesvorstand hat die Urabstimmung ohne Verzögerung durchzuführen und vorab den Mitgliedern darüber auf geeignetem Weg Bescheid zu geben.
- (4) Für das Verfahren der Urabstimmung gelten sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung über den Mitgliederentscheid.
- (5) Die Kosten über die Urabstimmungen im Landesverband werden durch den Landesverband getragen. Die Kreisverbände können auf Beschluss des Landesausschusses oder des Landesparteitags an den Kosten beteiligt werden.

### §20 Der Mitgliederentscheid (Urabstimmung)

- (1) Zu allen politischen Fragen im Landesverband kann eine Urabstimmung in schriftlicher Form durchgeführt werden. Das Ergebnis der Urabstimmung entspricht dem eines Landesparteitagsbeschlusses. Es kann jedoch nicht auf dem der Urabstimmung unmittelbar folgenden Parteitag geändert werden, wenn nicht wenigstens 3/4 der stimmberechtigten Delegierten der Änderung zustimmen. Die Urabstimmung hat nur empfehlenden Charakter, wenn die zur Entscheidung gestellte Frage durch das Parteiengesetz **oder Wahlrecht** dem Landesparteitag vorbehalten ist.
- (2) Eine Urabstimmung erfolgt
  - a. auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesausschusses oder des Landesparteitags
  - b. wenn mindestens 12 Kreisverbände auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen dies verlangen
  - c. wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Landesverbandes dies durch eigenhändige Unterschrift verlangen.
  - d. bei der Frage über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.
- (3) Der Landesvorstand hat die Urabstimmung ohne Verzögerung durchzuführen und vorab den Mitgliedern darüber auf geeignetem Weg Bescheid zu geben.
- (4) Für das Verfahren der Urabstimmung gelten sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung über den Mitgliederentscheid.
- (5) Die Kosten über die Urabstimmungen im Landesverband werden durch den Landesverband getragen. Die Kreisverbände können auf Beschluss des Landesausschusses oder des Landesparteitags an den Kosten beteiligt werden.

Zu 1: Dient der Klarstellung, dass auch Personalfragen



politische Fragen sind und selbstverständlich das Wahlrecht gilt.

### §18 Die Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Einladungen zu den Tagungen der Organe des Landesverbandes sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgen durch einfachen Brief. Wenn die zu ladenden Personen eine Faxnummer oder eine elektronische Mailadresse hinterlegt und ihrer Nutzung zugestimmt haben, kann die Einladung auch per Fax oder durch elektronische Mail erfolgen. Die Einladungen erfolgen in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen können die Einladungsfristen jedoch auch kürzer sein. Damit das betreffende Organ in diesem Fall beschlussfähig ist, müssen der Fristverkürzung 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Organe des Landesverbandes muss am Anfang der Sitzung festgestellt werden.

### § 20 Die Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Einladungen zu den Tagungen der Organe des Landesverbandes sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgen durch einfachen Brief. Wenn die zu ladenden Personen eine Faxnummer oder eine elektronische Mailadresse hinterlegt und ihrer Nutzung zugestimmt haben, kann die Einladung auch per Fax oder durch elektronische Mail erfolgen. Die Einladungen erfolgen in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstermin. **Die Fristen für schriftliche Einladungen beginnen mit der Aufgabe zur Post.**-In dringenden Fällen können die Einladungsfristen jedoch auch kürzer sein. Damit das betreffende Organ in diesem Fall beschlussfähig ist, müssen der Fristverkürzung 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Organe des Landesverbandes muss am Anfang der Sitzung festgestellt werden.

Zu 1: Damit gilt die Regelung nicht mehr nur für den Landesparteitag sondern für alle Organe.

### §21 Die Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Einladungen zu den Tagungen der Organe des Landesverbandes sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgen durch einfachen Brief. Wenn die zu ladenden Personen eine Faxnummer oder eine elektronische Mailadresse hinterlegt und ihrer Nutzung zugestimmt haben, kann die Einladung auch per Fax oder durch elektronische Mail erfolgen. Die Einladungen erfolgen in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstermin. **Die Fristen für schriftliche Einladungen beginnen mit der Aufgabe zur Post.**-In dringenden Fällen können die Einladungsfristen jedoch auch kürzer sein. Damit das betreffende Organ in diesem Fall beschlussfähig ist, müssen der Fristverkürzung 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Organe des Landesverbandes muss am Anfang der Sitzung festgestellt werden.

### §19 Die Protokolle

Zu allen Sitzungen der Organe des Landesverbandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das alle Parteimitglieder nach der Genehmigung einsehen und für eigene Zwecke vervielfältigen dürfen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen oder das betreffende Organ mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes beschließt. Parteimitglieder sowie Gastmitglieder können verlangen, dass das Protokoll persönliche Erklärungen im Wortlaut enthält.

### §21 Die Protokolle

Zu allen Sitzungen der Organe des Landesverbandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das alle Parteimitglieder nach der Genehmigung einsehen und für eigene Zwecke vervielfältigen dürfen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen oder das betreffende Organ mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes beschließt. Parteimitglieder sowie Gastmitglieder können verlangen, dass das Protokoll persönliche Erklärungen im Wortlaut enthält. **Das Protokoll wird den Mitgliedern des Organes als Entwurf zugeschickt und gilt, wenn innerhalb von 14 Tagen kein**

### §22 Die Protokolle

Zu allen Sitzungen der Organe des Landesverbandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das alle Parteimitglieder nach der Genehmigung einsehen und für eigene Zwecke vervielfältigen dürfen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen oder das betreffende Organ mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes beschließt. Parteimitglieder sowie Gastmitglieder können verlangen, dass das Protokoll persönliche Erklärungen im Wortlaut enthält. **Das Protokoll wird den Mitgliedern des Organes als Entwurf zugeschickt und gilt, wenn innerhalb von 14 Tagen kein**

Widerspruch erfolgt, als genehmigt. Bei Widerspruch entscheidet die nächste Sitzung des Organes. Die Beschlüsse werden spätestens eine Woche nach Genehmigung des Protokolls auf der Internetseite veröffentlicht.

Widerspruch erfolgt, als genehmigt. Bei Widerspruch entscheidet die nächste Sitzung des Organes. Die Beschlüsse werden spätestens eine Woche nach Genehmigung des Protokolls auf der Internetseite veröffentlicht.

Die Mitglieder haben ein Recht darauf zu erfahren, was in den Organen der Partei besprochen und vor allem beschlossen wurde. Bislang muss teilweise monatelang auf Protokolle gewartet werden, auch weil häufig die Genehmigung des Protokolls vergessen wurde. Der Bundesvorstand hat in seiner Geschäftsordnung eine vergleichbare Regelung um eine zeitnahe Information der Mitglieder zu ermöglichen.

#### **§20 Die hauptamtliche Parteiarbeit, Aufwandsentschädigung und Offenlegung der Nebeneinkünfte**

- (1) Hauptamtliche Parteiarbeit ist über zu schaffende Stellen durchzuführen und von den ehrenamtlichen Vorständen zu überwachen. Die Entscheidung über die Schaffung von Erwerbsarbeitsplätzen innerhalb des Landesverbandes wird durch den Landesparteitag oder den Landesausschuss getroffen. Die Personalentscheidungen trifft der Landesvorstand.
- (2) Der Landesausschuss kann eine Aufwandsentschädigung für bestimmte Parteiämter beschließen. Notwendige Auslagen, die sich aus dem Parteiamt oder dem Delegiertenmandat ergeben, sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landesverbandes auf Antrag zu erstatten.
- (3) Parteiämter sollen nicht länger als 8 Jahre ununterbrochen durch eine Person wahrgenommen werden. Die ununterbrochene Wahl in ein Parteiamt für einen längeren Zeitraum bedarf der vorherigen Zulassung zur Wahl, wofür eine 2/3-Mehrheit notwendig ist.
- (4) Mitglieder mit Abgeordnetenmandat auf Landes-, Bundes- und Europaebene, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, Regierungsmitglieder und finanziell von der Partei abhängige Mitglieder dürfen gemeinsam mit höchstens einem Drittel der stimmberechtigten

#### **§22 Die hauptamtliche Parteiarbeit, Aufwandsentschädigung und Offenlegung der Nebeneinkünfte**

- (1) Hauptamtliche Parteiarbeit ist über zu schaffende Stellen durchzuführen und von den ehrenamtlichen Vorständen zu überwachen. Die Entscheidung über die Schaffung von Erwerbsarbeitsplätzen innerhalb des Landesverbandes wird durch den Landesparteitag oder den Landesausschuss getroffen. Die Personalentscheidungen trifft der Landesvorstand.
- (2) Der Landesausschuss kann eine Aufwandsentschädigung für bestimmte Parteiämter beschließen. Notwendige Auslagen, die sich aus dem Parteiamt oder dem Delegiertenmandat ergeben, sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landesverbandes auf Antrag zu erstatten.
- (3) Parteiämter sollen nicht länger als 8 Jahre ununterbrochen durch eine Person wahrgenommen werden. Die ununterbrochene Wahl in ein Parteiamt für einen längeren Zeitraum bedarf der vorherigen Zulassung zur Wahl, wofür eine 2/3-Mehrheit notwendig ist.
- (4) Mitglieder mit Abgeordnetenmandat auf Landes-, Bundes- und Europaebene, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, Regierungsmitglieder und finanziell von der Partei abhängige Mitglieder dürfen gemeinsam mit höchstens einem Drittel der stimmberechtigten

#### **§23 Die hauptamtliche Parteiarbeit, Aufwandsentschädigung und Offenlegung der Nebeneinkünfte**

- (1) Hauptamtliche Parteiarbeit ist über zu schaffende Stellen durchzuführen und von den ehrenamtlichen Vorständen zu überwachen. Die Entscheidung über die Schaffung von Erwerbsarbeitsplätzen innerhalb des Landesverbandes wird durch den Landesparteitag oder den Landesausschuss getroffen. Die Personalentscheidungen trifft der Landesvorstand.
- (2) Der Landesausschuss kann eine Aufwandsentschädigung für bestimmte Parteiämter beschließen. Notwendige Auslagen, die sich aus dem Parteiamt oder dem Delegiertenmandat ergeben, sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landesverbandes auf Antrag zu erstatten.
- (3) Parteiämter sollen nicht länger als 8 Jahre ununterbrochen durch eine Person wahrgenommen werden. Die ununterbrochene Wahl in ein Parteiamt für einen längeren Zeitraum bedarf der vorherigen Zulassung zur Wahl, wofür eine 2/3-Mehrheit notwendig ist.
- (4) Mitglieder mit Abgeordnetenmandat auf Landes-, Bundes- und Europaebene, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, Regierungsmitglieder und finanziell von der Partei abhängige Mitglieder dürfen gemeinsam mit höchstens einem Drittel der stimmberechtigten

- Mitglieder in ein Organ gewählt werden.
- (5) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Parteimitglieder, die Mitglied in einem Aufsichtsgremium sind, in welches sie durch DIE LINK. oder einer ihrer Fraktionen entsandt wurden, haben ihre daraus erlangten Einkünfte offen zu legen.
- (6) Mitglieder, die sich innerhalb der Partei zur Wahl stellen, müssen vor dem Wahlgang auf Befragen erklären, ob sie Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen aus einem Mandat, aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Aufsichtsrat oder Vorstand sowie aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einer Partei, einem Mandatsträger, einem Verband oder einer Gewerkschaft beziehen. Die Bagatellgrenze beträgt dabei insgesamt 400 Euro im Kalendermonat.

#### §21 Die Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Parteitages der Partei DIE LINKE. Niedersachsen am 08.09.2007 in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung werden vom Landesparteitag mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (3) Die Landesschiedsordnung, die Landeswahlordnung und die Landesfinanzordnung haben Satzungscharakter, können aber mit einfacher Mehrheit geändert werden. Sie sind gegenüber dieser Landessatzung im Zweifel nachrangig.

- Mitglieder in ein Organ gewählt werden.
- (5) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Parteimitglieder, die Mitglied in einem Aufsichtsgremium sind, in welches sie durch DIE LINKE. oder einer ihrer Fraktionen entsandt wurden, haben ihre daraus erlangten Einkünfte offen zu legen.
- (6) Mitglieder, die sich innerhalb der Partei zur Wahl stellen, müssen vor dem Wahlgang auf Befragen erklären, ob sie Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen aus einem Mandat, aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Aufsichtsrat oder Vorstand sowie aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einer Partei, einem Mandatsträger, einem Verband oder einer Gewerkschaft beziehen. Die Bagatellgrenze beträgt dabei insgesamt 400 Euro im Kalendermonat.

#### §23 Die Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt ~~mit Beschluss des Parteitages der Partei DIE LINKE. Niedersachsen am 08.09.2007 mit ihrer Annahme~~ in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung werden vom Landesparteitag mit einer ~~2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen~~ **Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und einer absoluten Mehrheit der gewählten Delegierten** beschlossen.
- (3) ~~Die Landesschiedsordnung, die Landeswahlordnung und die Landesfinanzordnung haben Satzungscharakter, können aber mit einfacher Mehrheit geändert werden. Sie sind gegenüber dieser Landessatzung im Zweifel nachrangig.~~

Zu 1: Selbsterklärend.

Zu 2: Die Bundessatzung klärt grundsätzlich was satzungsändernde Mehrheiten sind. Damit wird die Satzung an die Bundessatzung angeglichen.

Zu 3: Der Satz ist überflüssig.

- Mitglieder in ein Organ gewählt werden.
- (5) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Parteimitglieder, die Mitglied in einem Aufsichtsgremium sind, in welches sie durch DIE LINKE. oder einer ihrer Fraktionen entsandt wurden, haben ihre daraus erlangten Einkünfte offen zu legen.
- (6) Mitglieder, die sich innerhalb der Partei zur Wahl stellen, müssen vor dem Wahlgang auf Befragen erklären, ob sie Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen aus einem Mandat, aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Aufsichtsrat oder Vorstand sowie aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einer Partei, einem Mandatsträger, einem Verband oder einer Gewerkschaft beziehen. Die Bagatellgrenze beträgt dabei insgesamt 400 Euro im Kalendermonat.

#### §24 Die Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt ~~mit Beschluss des Parteitages der Partei DIE LINKE. Niedersachsen am 08.09.2007 mit ihrer Annahme~~ in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung werden vom Landesparteitag mit einer ~~2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen~~ **Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und einer absoluten Mehrheit der gewählten Delegierten** beschlossen.
- (3) ~~Die Landesschiedsordnung, die Landeswahlordnung und die Landesfinanzordnung haben Satzungscharakter, können aber mit einfacher Mehrheit geändert werden. Sie sind gegenüber dieser Landessatzung im Zweifel nachrangig.~~

# Weitere satzungsändernde Anträge

## S3

Antrag von Blanka Seelgen

Bisherige Regelung in der Landessatzung:

§ 6 Absatz 5 ) Der Landesausschuss wird durch den geschäftsführenden Landesvorstand **in Absprache mit dem Präsidium des Landesausschuss** mindestens viermal im Jahr eingeladen. Für die **Einladungs- und Antragsfristen** gelten sinngemäß die Regelungen des Landesparteitags. Die Einladungsfrist kann aber auf zwei Wochen verkürzt werden. Die **Einladungs- und Antragsfrist beträgt 14 Tage**. Der Landesausschuss muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände verlangen.

**Änderungsvorschlag:**

*Der geschäftsführende Landesvorstand lädt **in Absprache mit dem Präsidium des Landesausschuss** mindestens viermal im Jahr zu Sitzungen ein. Die **Einladungsfrist beträgt 14 Tage, Anträge sind fristgerecht, wenn sie dem Präsidium 3 Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.** Der Landesausschuss muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände verlangen.*

**Begründung:**

Die wesentliche Änderung liegt hier darin, dass die Antragsfrist länger ist als die Einladungsfrist. Das steht nicht nur so in der Geschäftsordnung des Landesausschuss, es soll auch sicher stellen, dass der Tagesordnungsvorschlag bereits möglichst vollständig ist, wenn er mit der Einladung verschickt wird. Außerdem soll damit auch die Vorbereitung der Sitzung erleichtert werden. Das ist ohnehin immer sehr schwierig, weil die Sitzung ja einen nicht erweiterbaren Zeitrahmen hat und wir sowieso immer Gefahr laufen, spätestens ab 16:30 Uhr nicht mehr beschlussfähig zu sein. Und zu Beginn fast jeder Sitzung werden obendrein noch etliche Wünsche auf Ergänzung der Tagesordnung an uns herangetragen bzw. Initiativ- oder Dringlichkeitsanträge eingereicht.

## S 4

Antrag von Blanka Seelgen

Vorschlag des Landesvorstandes (bzw. der Satzungskommission) Satzung bezüglich des Präsidiums des Landesausschuss (§7 Absatz 8):

Der Landesausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder ein aus **sechs** Mitgliedern bestehendes Präsidium. Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes können nicht Mitglied des Präsidiums sein. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Das Präsidium legt in Absprache mit dem geschäftsführenden Landesvorstand die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

**Mein Änderungsvorschlag:**

*Der Landesausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem die Erstellung des Tagesordnungsvorschlages in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und die Tagungsleitung obliegen. Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes sowie Beschäftigte der Bundes- und Landespartei, der Bundes- und Landtagsfraktion und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundestags- und Landtagsabgeordneten dürfen dem Präsidium nicht angehören.*

## Begründung:

Wenn wir in der Satzung auf die Anzahl der Präsidiumsmitglieder verzichten und statt dessen die Anzahl in der konstituierenden Sitzung vor der Wahl des Präsidiums festlegen, bietet uns das mehr Flexibilität. Außerdem gab es in der Vergangenheit immer wieder Unsicherheit darüber, wer dem Präsidium angehören darf. Die von mir vorgeschlagene Änderung würde diesbezüglich Klarheit schaffen und entspricht der Regelung in NRW.

## S 5

### Änderungsantrag der Landesschiedskommission

Wir halten eine LSchK vorgeschobene Schlichtungsebene für sinnvoll. Das jeweilige Mitglied der LSchK, das die Schlichtung/Mediation leitet, ist im Verfahren der LSchK nicht oder nur als Zeugin / Zeuge beteiligt. Es soll also nur eine personelle, keine organisatorische Trennung sein.

Die LSchK soll aus einer ungeraden Zahl zwischen 3-9 Mitgliedern bestehen, nach der Hälfte der „Amtszeit“ wird die (kleinere oder größere) Hälfte neugewählt, so dass eine bessere Kontinuität gewährleistet ist.

## S 6

### Stellvertretende Landesvorsitzende einführen, politische Arbeitsverteilung im Vorstand verbessern

**AntragstellerInnen:** Ursula Weisser-Roelle (Kreisvorsitzende Braunschweig), Victor Perli (KV Wolfenbüttel), Jessica Kaußen (Kreisvorsitzende Hannover), Lars Büttner (stellvertretender Landesschatzmeister, KV Osnabrück-Land), Michael Ohse (Kreisvorsitzender Goslar), Heidi Reichinnek (KV Osnabrück), Mizgin Ciftci (KV Osterholz), Sinan Özen (Landessprecher Linksjugend, KV Göttingen), Haimo Stierner (KV Oldenburg), Anja Stoeck (Landesvorsitzende), Sebastian Stoffregen (Kreisvorsitzender Harburg-Land), Daniel Josten (LAG Kommunalpolitik), Ole Fernholz (KV Hannover), Daphne Weber (KV Hildesheim), Stine Rummel-Strebelow (KV Goslar), Sandra Gülk (KV Lüchow-Dannenberg), Andreas Gülk (KV Lüchow-Dannenberg), Tina Flauger (KV Oldenburg Land), Christoph Lokotsch (KV Hannover), Maik Brückner (KV Hildesheim), Benjamin Koch-Böhnke (KV Stade), Martin Stricker (KV Diepholz), André Fieseler (KV Diepholz), Bettina Kubiak (KV Emsland), Felix Mönkemeyer (KV Hameln-Pyrmont), Blanka Seelgen (KV Aurich), Siggie Seidel (KV Hannover), Oliver Klauke (KV Hannover), Jan Krüger (KV Hannover), Johannes Drücker (KV Hannover), Franziska Junker (KV Leer), Stephan Hormann (KV Hameln-Pyrmont), Ulrich Vanek (KPF), Christof Meyer-Gerit (KV Diepholz)

#### Der Landesparteitag möge beschließen:

1. In Paragraph 5 „Der Landesvorstand“ wird bei den Mitgliedern des Vorstands (Absatz 2) und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands (Absatz 6) jeweils ergänzt:

b. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden

2. Im Gegenzug wird dort unter 5c. bzw. 6d. gestrichen:

~~die stellvertretende Landesschatzmeisterin bzw. der stellv. Landesschatzmeister~~

Im Ergebnis sehen die Absätze wie folgt aus:

Paragraph 5, Absatz 2:

„Mitglieder des Landesvorstandes sind:

- a. die beiden Vorsitzenden
- b. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden**
- c. die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister
- d. die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer
- e. *eine jugendpolitische Sprecherin oder ein jugendpolitischer Sprecher (Vorschlag Satzungskommission/LaVo)*
- f. weitere vom Landesparteitag gewählte Mitglieder“

Paragraph 5, Absatz 6:

„Der geschäftsführende Landesvorstand wird mindestens gebildet aus

- a. den beiden Vorsitzenden
- b. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden**
- c. der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister
- d. der Landesgeschäftsführerin bzw. dem Landesgeschäftsführer  
(...)“ (bedeutet: danach unverändert.)

### **Begründung:**

Zu 1.

Dieser Antrag folgt dem Aufbau des geschäftsführenden Parteivorstands auf Bundesebene und in anderen Landesverbänden. Zum Beispiel gibt es in Nordrhein-Westfalen und Hessen den Posten der/des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Landessprecher\*in seit vielen Jahren. Auf diese Weise wird die Arbeit und Verantwortung an der Spitze der Landespartei auf mehr Schultern verteilt und die Vorsitzenden dadurch entlastet. Das ist in einem ehrenamtlich arbeitenden Gremium sehr wichtig und ein zentrales Ziel dieses Antrags. Bei uns gibt es bislang nur die Funktionen Vorsitz, Geschäftsführung und Kasse. Die Einführung von stellvertretenden Vorsitzenden ermöglicht es der Landespartei politisch (also in den Gremien) weitere Arbeitsschwerpunkte mit hervorgehobener Bedeutung für den geschäftsführenden Vorstand festzulegen, ohne dass die Verantwortung immer bei den Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer\*in landet.

Zu 2.

Der Posten der bzw. des stellvertretenden Landesschatzmeister\*in ist ein Relikt aus Zeiten der PDS, die nach der Fusion mit der WASG fortgeführt wurde. Diesen Posten gibt es in keinem anderen Landesverband mehr und er ist aufgrund der inzwischen hauptamtlichen Unterstützung der Landesschatzmeister\*in durch die Geschäftsstelle auch nicht mehr notwendig. Im aktuellen geschäftsführenden Vorstand ist die Schatzmeisterei mit Blick auf die vielfältigen Aufgaben mit 2 von 5 direkt gewählten Posten überrepräsentiert (auf Bundesebene hat die/der Schatzmeister\*in eine von 8-10 direkt gewählten Positionen).

## **S 7**

Antrag von Michael Braedt

§ 18 (3) Mitglieder erklären ihre Mitgliedschaft in einem landesweiten Zusammenschluss schriftlich gegenüber ~~dem Landesvorstand der Landesgeschäftsstelle. Der Landesvorstand~~ Die Mitgliederverwaltung des Landesverbandes führt die Mitgliederlisten der landesweiten Zusammenschlüsse.

**Änderungsantrag/Ersetzungsantrag****ÄÄ/LS KPF I**

Antragsteller: KPF Niedersachsen (Christine Melcher, Ulrich Vanek u.a.)

Dieser Antrag bezieht sich auf die synoptische Darstellung der Vorschläge zur Änderung der Landessatzung und hier auf die Empfehlung des Landesvorstands vom 5. Mai 2018.

## § 18

(3), (4) und (5) sind zu streichen und zu ersetzen durch:

(3) Die Mitglieder erklären ihre Mitgliedschaft schriftlich durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber ihrem Leitungsorgan (Bundessprecherrat bzw. Landessprecherrat). Die Pflege der Mitgliedschaften obliegt bei bundesweiten Zusammenschlüssen dem Leitungsorgan auf Bundesebene, bei auf Niedersachsen beschränkten Zusammenschlüssen dem Leitungsorgan auf Landesebene. Hierbei sind die Datenschutzbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung Grundlage und etwaig darüber hinausgehende Vereinbarungen.

(4) Zur Feststellung der Anzahl der Mitglieder der Zusammenschlüsse kann ~~ein~~ ein Abgleich der Mitgliederlisten mit den Daten der Mitgliederverwaltung erfolgen. Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Zusammenschlüsse ist die Anzahl der Mitglieder, die Mitglied der Partei DIE LINKE sind. Die Mitgliederlisten werden vertraulich behandelt und verbleiben bei den gewählten Leitungsorganen und werden nicht in die EDV der Landesgeschäftsstelle eingepflegt.

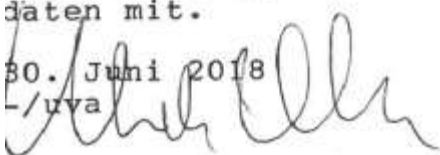
(5) Weitere Kriterien für die Anerkennung eines Zusammenschlusses sind das Vorliegen einer Satzung und einer Geschäftsordnung. Diese werden dem LaVo zur Archivierung eingereicht. Darüber hinaus erstellen die Zusammenschlüsse jährlich einen politischen Bericht (Tätigkeitsbericht) sowie einen Finanzbericht, verbunden mit einem Finanzantrag für das ~~XX~~ laufende Jahr. Diese Unterlagen sind jährlich bis Ultimo März einzureichen. Bei Nichterfüllung eines Kriteriums oder mehrerer Kriterien ruht die Anerkennung.

(6) Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 31. Dezember des Vorjahres bzw. auf Antrag der 30. Juni des laufenden Jahres.

(7) Die Zusammenschlüsse teilen dem LaVo regelmäßig die Mitglieder ihrer Leitungen (Landessprecherräte) sowie ihre Kommunikationsdaten mit.

30. Juni 2018

-/uva



## Begründung zu ÄA/LS KPF I

Der Ersetzungsantrag ist im Wesentlichen selbsterklärend. Die Ausführlichkeit ist geboten, da es in der Vergangenheit wiederholt zu kreativen Auslegungsvarianten in Bezug auf die Rolle und die Stellung der Zusammenschlüsse gekommen ist.

Bei den Zusammenschlüssen handelt es sich nicht um Gliederungen der Partei. Insofern verbleiben Mitgliederlisten und alles, was die Pflege der Mitgliedschaften betrifft, bei den Zusammenschlüssen. Das ist nicht nur aus politischen, sondern auch aus datenschutzrechtlichen Gründen geboten.

Der Landesvorstand darf keinen Einfluss auf die Organisation der Zusammenschlüsse nehmen (Anzahl der Mitgliederversammlungen/Landeskonferenzen, Leitungsstruktur usw.). Dies wird gegenüber dem Landesvorstand im jährlichen Tätigkeitsbericht abgebildet.

Da es in der Vergangenheit wiederholt Unsicherheiten bei den Anerkennungskriterien gegeben hat, ist es erforderlich, auch im Interesse der Landesfinanzen, diese konkret und explizit zu benennen. Von der Erfüllung dieser Kriterien ist die Zuweisung finanzieller Mittel, das Recht auf Entsendung von Delegierten in den Landesparteitag und den Landesausschuss sowie die Mitwirkung mit beratender Stimme bei den Sitzungen des Landesvorstands abhängig.

Twistringen, 1. Juli 2018

--/uva

